



IMAGO/WOLFGANG MARIA WEBER

■ DAS JAHR 2024 BRINGT FÜR DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER EINE FÜLLE VON ÄNDERUNGEN

Mehr Geld für viele, aber mehr Belastungen für alle

Das neue Kalenderjahr 2024 bringt für Verbraucherinnen und Verbraucher eine Fülle von gesetzlichen und anderen Änderungen, die der nd-Ratgeber – mit maßgeblicher Unterstützung der Verbraucherzentrale NRW – auf 12 Seiten dieser Ausgabe zusammengefasst hat.

JÜRGEN HOLZ

Bringt man das Kalenderjahr 2024 auf einen kurzen Nenner, so hieße der: Es gibt mehr Geld für viele, aber erheblich mehr Belastungen für alle. Erfreulich ist, dass für die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner ab Mitte des Jahres die Bezüge bundesweit einheitlich um 3,5 Prozent steigen. Beim Bürgergeld werden ab 1. Januar 2024 die Sätze um rund 12 Prozent angehoben. Doch darüber ist angesichts der angespannten Haushaltslage in 2024 ein heftiger Streit entbrannt, wonach die Erhöhung reduziert oder verschoben werden soll. Vorerst bleibt es bei der angekündigten Erhöhung. Beschlossene Sache ist auch der zum 1. Januar auf 12,41 Euro steigende Mindestlohn. Damit erhöht sich automatisch die Verdienstobergrenze beim Minijob von 520 Euro auf 538 Euro monatlich.

Im Fokus bleibt auch 2024 die Energie, wobei die Strom- und Gaspreisbremse zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen ist und nicht wie geplant verlängert wird. Aufgrund des Urteils

des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 ist die Bundesregierung gezwungen, den Haushaltsplan 2024 gravierend zu korrigieren, dabei die Schuldenbremse einzuhalten und durch das Milliardenloch einen strikten Sparkurs einzuschlagen – zum Nachteil für die Bürgerinnen und Bürger. So wird der steigende CO₂-Preis je Tonne von 30 Euro auf nunmehr 45 Euro und der Wegfall der Preisbremsen das

ANZEIGE

Gemeinsam die Welt verbessern?
Z Genossenschaft gründen!
www.genossenschaftsgruendung.de
Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2 · 20099 Hamburg · Tel. 040-2 35 19 79-0

Heizen und Tanken spürbar verteuern. Für einen Normalhaushalt ist mit einem dreistelligen Mehrbetrag in Höhe von mindestens rund 300 Euro im Jahr zu rechnen. Aufgrund der steigenden finanziellen Belastungen tauchte kurz vor Jahresende der Vorschlag auf, 2024 ein Klimageld einzuführen, was auch im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Dem Vernehmen nach werde gegenwärtig am Auszahlungsmodus gearbeitet.

Beim heftig diskutierten Gebäude-Energie-Gesetz (GEG), auch Heizungs-

gesetz genannt, sind großzügige Übergangsfristen für den vorgeschriebenen Tausch von Heizungen, die aus fossilen Energieträgern Wärme erzeugen, herausgekommen. Der Betrieb privater Solaranlagen wird ab Januar einfacher und kostengünstiger. Für Steckersolargeräte am Balkon wird die Anmeldung unkomplizierter und die Installation von Solaranlagen generell erleichtert.

Ab 2024 erhalten Eltern häufiger Kinderkrankengeld (für 15 statt 10 Tage) und müssen erst ab dem vierten Krankheitstag in die Kinderarztpraxis. Ab Januar werden Pflegegeld und Pflegesachleistungen um fünf Prozent erhöht. Damit erhält eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 statt bisher 316 Euro nun 332 Euro monatlich, mit Pflegegrad 5 sind es 946 statt 901 Euro. Fortgeführt wird die elektronische Krankschreibung für Eltern, die im Laufe des Jahres auch um erkrankte Kinder erweitert werden soll. Nach langer Vorlaufzeit müssen Arztpraxen ab 1. Januar für verschreibungspflichtige Medikamente das elektronische Rezept ausstellen, das damit für gesetzlich Versicherte verbindlich wird. Die umstrittene elektronische Patientenakte (ePA) soll schrittweise eingeführt werden.

Wer privat krankenversichert ist, muss 2024 mit teils deutlichen Beitragssteigerungen rechnen. Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung können die Krankenkassen erneut ihre

Zusatzbeiträge erhöhen. Dem steht gegenüber, dass die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der das Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig ist, von 59 850 Euro auf 62 100 Euro brutto im Jahr (monatlich 5175 Euro brutto) steigt.

Bei der Mobilität gibt es 2024 eine ganze Menge Neues zu beachten. Das gilt für den Umtausch des Führerscheins für bestimmte Jahrgänge wie auch für voraussichtlich um mindestens zehn Prozent höhere Kfz-Versicherungen. Ein besonderes Kapitel ist die angestrebte Führerscheinreform der EU, die unter anderem Pflichttests für Autofahrer im Seniorenalter vorsieht. Überrumpelt wurden kurz vor der Jahreswende potenzielle Käufer von E-Autos. Die zum 1. Januar 2024 ohnehin schon geplante Reduzierung der staatlichen Förderprämie für ein zugelassenes E-Fahrzeug von 4500 auf 3000 Euro sollte im Laufe des Jahres völlig gestrichen werden. Nun entschied die Ampel-Koalition über Nacht das totale Aus bereits ab 18. Dezember 2023. Daraufhin kündigten etliche Hersteller an, nicht nur die Hersteller-Zulage von bis zu 2250 Euro zu zahlen, sondern von sich aus auch die staatliche Förderprämie (auch Umweltbonus genannt) auszubehalten. Wie das jedoch praktisch gehandhabt werden soll, ist gegenwärtig noch offen.

Siehe Seiten 2 bis 12

EINKOMMEN, ABGABEN UND STEUERN

Rente und Bürgergeld steigen, Bemessungsgrenzen erhöht

Das umfassendste Paket der Änderungen im Jahr 2024 lässt sich mit den Stichworten **Einkommen, Abgaben und Steuern zusammenfassen. Die wichtigsten Änderungen hierzu sind auf den folgenden drei Seiten wiedergegeben.**

Bundesweiter Anstieg der Renten um 3,5 Prozent

Gute Nachrichten für die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland: Ab dem 1. Juli 2024 sollen die Renten voraussichtlich bundesweit um 3,5 Prozent steigen. So steht es im Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2023 der Bundesregierung. Die Anpassung gilt für alle Altersrenten, für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, für gesetzliche Unfallrenten sowie für die Renten der Landwirte aus der landwirtschaftlichen Rentenkasse. Die Rentenanpassung entscheidet sich endgültig aber erst wieder im Frühjahr, wenn die genauen Zahlen der Lohnstatistik vorliegen, auf deren Grundlage der gesetzlich vorgeschriebene Rentenanstieg basiert.

Nach dem Entwurf des Bundesetats 2024 und den Sparzwängen durch das Milliardenloch als Folge des Karlsruher Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023 wird der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in die Rentenkasse stärker zurückgefahren, als das ohnehin schon geplant war.

Betriebsrente: Höherer Freibetrag bei Krankenkassenbeiträgen

Für alle Betriebsrenten gilt ein Freibetrag, auf den keine Krankenkassenbeiträge fällig werden. Waren es bislang 169,75 Euro (West) und 164,50 Euro

(Ost) an Betriebsrente, für die keine Beiträge zu entrichten waren, steigt diese Grenze ab 1. Januar 2024 auf 176,75 Euro (West) und 173,25 Euro (Ost). Erst auf darüber hinausgehende Betriebsrenten müssen dann Beiträge gezahlt werden.

Für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge wird von den zusammerechneten Betriebsrenten einer Person der Freibetrag abgezogen. Nur von dem verbleibenden Betrag wird der Beitrag zu Krankenversicherung berechnet. Der Freibetrag gilt nur für pflichtversicherte Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert sind. Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen auf ihre volle Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge zahlen.

Erwerbsminderungsrente: Höherer Zuschlag ab 1. Juli

Wer bereits zwischen 2001 und 2018 ohne Unterbrechungen eine Erwerbsminderungsrente bezogen hat, kann sich ab 1. Juli 2024 über einen Zuschlag von 4,5 oder 7,5 Prozent auf seine bisherige Rente freuen. Etwa drei Millionen Rentnerinnen und Rentner werden vom Zuschlag profitieren. Dessen Höhe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zwischen Januar 2002 und Dezember 2018:

- Bei Rentenbeginn zwischen 1. Januar 2001 und 30. Juni 2014: Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent der Rente am 30. Juni 2024: Eine Erwerbsminderungsrente von 1000 Euro würde sich um 75 Euro auf 1075 Euro erhöhen.
- Bei Rentenbeginn zwischen 1. Juli 2014 und 31. Dezember 2018: Zuschlag in Höhe von 4,5 Prozent der Rente am 30. Juni 2024: Eine Erwerbsminderungsrente von 1000 Euro würde um 45 Euro auf 1045 Euro steigen.

Die Rentenversicherung prüft automatisch, wer Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag zu seiner Rente hat. Die Auszahlung wird dann ebenfalls automatisch erfolgen. Niemand muss etwas unternehmen. Der Zuschlag ist eine Art Kompensation, weil diese Gruppe von den Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner in der Vergangenheit ausgenommen war – die Anpassungen galten nur für Rentenneuzugänge.

Erwerbsminderungsrente: Hinzuverdienstgrenze steigt

Wer eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezieht, kann 2024 mehr hinzuverdienen. Die Mindesthinzuverdienstgrenze, die für alle Empfänger einer solchen Rente gilt, wird von 35 647,50 Euro auf 37 117,50 Euro Bruttojahresverdienst angehoben. Dieser Betrag bleibt anrechnungsfrei. Für Renten wegen voller Erwerbsminderung steigt der anrechnungsfreie Jahresverdienst von 17 823,75 Euro im Jahr 2023 auf 18 558,75 Euro 2024.



Die Rentner bekommen ab Jahresmitte wieder mehr Geld. Reicht das aus?

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze basiert auf der Anpassung der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung, die ab dem 1. Januar 2024 in Westdeutschland von 3395 Euro auf 3535 Euro erhöht wird. Sie wird anteilig nach der 14-fachen Bezugsgröße berechnet.

Bürgergeld: Regelsätze steigen um rund 12 Prozent

Wer auf Sozialhilfe oder Bürgergeld angewiesen ist, wird ab Januar 2024 mehr Geld bekommen. Das bedeutet im Detail: Für alleinstehende Erwachsene steigt der Satz um 61 Euro auf dann 563 Euro pro Monat. Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren gibt es 471 statt 420 Euro. Für Kinder von 6 bis 13 Jahren erhöht sich der Satz von 348 Euro auf 390 Euro und für Kinder bis zum 6. Geburtstag von 318 auf 357 Euro. Das Bürgergeld ersetzt seit Januar 2023 die bisherige Grundsicherung (Hartz IV).

Der Bundestag hatte beschlossen, die Sätze schneller als früher an die Inflation anzupassen. Derzeit beziehen 5,5 Millionen Menschen Bürgergeld. Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW fehlt in der Neuregelung weiterhin eine Haushaltsenergiepauschale, um hohe Strompreise abzufedern. Diese Pauschale sollte sich dynamisch am Strompreis orientieren.

Allerdings gibt es angesichts des Finanzchaos mit Blick auf den Bundesetat 2024 inzwischen Streit um die 12-prozentige Erhöhung. So fordert der Koalitionspartner FDP, die Erhöhung zu stoppen oder zumindest zu verschieben (siehe auch Seite 4).

Beitragsbemessungsgrenzen: Höhere Sozialabgaben für Besserverdienende

Alle Bürgerinnen und Bürger mit einem höheren Einkommen werden ab 1. Januar 2024 höhere Sozialabgaben leisten müssen: In der Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung steigen

die Beitragsbemessungsgrenzen. Bei der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt diese Grenze derzeit in den neuen Bundesländern bei monatlich 7100 Euro und in den alten Bundesländern bei 7300 Euro. Von dem, was jemand darüber hinaus verdient, müssen keine Abgaben abgeführt werden.

Ab Januar 2024 steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung in den neuen Bundesländern auf dann 7450 Euro im Monat und in den alten Bundesländern auf 7550 Euro im Monat.

Das bedeutet: Für 250 Euro mehr vom Verdienst müssen in den alten Bundesländern und für 350 Euro mehr vom Verdienst in den neuen Bundesländern Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Die Beitragssätze von 18,6 Prozent in der Renten- und 2,6 Prozent in der Arbeitslosenversicherung bleiben 2024 unverändert.

Der Höchstbeitrag versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt 2024 in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 1404,30 Euro (West) beziehungsweise bei 1385,70 Euro (Ost). In der Arbeitslosenversicherung sind es 196,30 Euro (West) beziehungsweise 193,70 Euro (Ost). Diese Beiträge werden jeweils hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich die Einkommensgrenze in den neuen Ländern auf 9200 Euro im Monat (bisher 8750 Euro/Monat). In den alten Ländern liegt sie bei 9300 Euro im Monat (bisher 8950 Euro). In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Beschäftigte im Bergbau versichert. Sie berücksichtigt die besondere gesundheitliche Beanspruchung von Bergleuten.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen Kalenderjahr dient, ist für das Jahr 2024 vorläufig auf 45 358 Euro im Jahr festgesetzt (im Vorjahr 43 142 Euro).

Fortsetzung auf Seite 3

Ratgeber des nd

erscheint einmal monatlich jeweils am zweiten Freitag des Monats
Nächste Ausgabe am 9.2.2024

Redaktionell verantwortlich:
Jürgen Holz (joh)

Der nd.Ratgeber wird herausgegeben von der nd.Genossenschaft eG
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
Tel.: (030) 29 78 17 72
Fax.: (030) 29 78 16 10
E-Mail: ratgeber@nd-online.de
j.holz@nd-online.de
www.twitter.com/ndratgeber

Die Redaktion gibt keine Rechtsauskunft im Sinne von Rechtsberatung.

Anzeigenverkauf:
Heidrun Kramm
Tel.: (030) 29 78 18 45
Fax: (030) 29 78 18 40
E-Mail: anzeigen@nd-online.de

Fortsetzung von Seite 2

Einkommenssteuer: Grundfreibetrag steigt

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dem keine Steuern gezahlt werden müssen, steigt. Ursprünglich sollte die Grenze bei 11 604 Euro liegen, nun liegt sie bei 11 784 Euro. Der Kinderfreibetrag wird auf 6612 Euro angehoben. Wegen der Haushaltskrise können sich noch Änderungen ergeben.

Kinderzuschlag steigt 2024 bis zu 292 Euro monatlich

Familien mit geringem Einkommen erhalten 2024 mehr Unterstützung vom Staat. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags steigt zum 1. Januar von 250 Euro auf bis zu 292 Euro pro Monat und Kind. Familien mit niedrigem Einkommen, die den Höchstbetrag bekommen, stehen dann zusammen mit dem Kindergeld insgesamt bis zu 542 Euro im Monat für ihr Kind zur Verfügung. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit können Eltern prüfen, ob sie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. Dort können sie die Leistung auch beantragen. Der Zuschlag wird auch zum Wohngeld ausbezahlt.

Arbeitnehmer-Sparzulage: Einkommensgrenzen verdoppelt

Die Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage aus dem Jahr 1999 steigen ab 1. Januar 2024 bei Ledigen von 17 900 auf 40 000 Euro zu versteuerndes Einkommen und bei Verheirateten von 35 800 auf 80 000 Euro. Damit erweitert sich der Kreis auf 13,8 Millionen Anspruchsberechtigte.

Mit der Zulage fördert der Staat das Sparen mit vermögenswirksamen Leistungen (VL) in Form eines Bausparvertrags oder einer Vermögensbeteiligung wie einem Investmentfonds-Sparplan. Viele Arbeitgeber bieten VL an. Arbeitnehmer können diese aus dem eigenen Nettogehalt aufstocken oder auch komplett selbst zahlen. Die Zulage beträgt beim VL-Bausparen neun Prozent von maximal 470 bzw. 940 Euro Sparsumme pro Jahr. Beim Fondssparen sind es 20 Prozent von maximal 400 bzw. 800 Euro pro Jahr.

Betriebliche Altersvorsorge: Höhere Beträge bei der Entgeltumwandlung

Weil die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung

zum Jahreswechsel von bisher 87 600 Euro auf 90 600 Euro im Jahr steigt, ändern sich auch die Grenzen für die sozialabgaben- und steuerfreien Beträge im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung. Bis zu 4 Prozent der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Abzug von Sozialabgaben und 8 Prozent ohne Abzug von Steuern in einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds umwandeln. Der maximale sozialabgabenfreie Anteil erhöht sich durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze von 292 auf 302 Euro monatlich, der steuerfreie Anteil von 584 auf 604 Euro monatlich.

Mehr Mindestlohn und höhere Obergrenze beim Minijob

Der Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2024 von 12 Euro auf 12,41 Euro brutto pro Stunde. Allen Beschäftigten ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen. Er gilt nicht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, sondern auch für Minijobber. Bei diesen wirkt sich das Plus auch auf die Verdienstgrenze aus. Weil die Erhöhung des Mindestlohns und die Minijob-Obergrenze seit Oktober 2022 aneinander gekoppelt sind, erhöht sich auch die Verdienstgrenze entsprechend: Während die Minijob-Grenze bisher bei 520 Euro lag, steigt diese nun auf 538 Euro im Monat. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6456 Euro. Bei einem Minijob können weiterhin etwa 43 Stunden (für 12,41 Euro pro Stunde, gesamt 538 Euro) im Monat gearbeitet werden. Bisher musste die Arbeitszeit bei steigendem Mindestlohn immer reduziert werden, um die Verdienstgrenze nicht zu überschreiten.

Ab Januar 2024 wird sich durch die Erhöhung der Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich ändern. Der Midijob beginnt da, wo der Minijob aufhört. Der Midijob begann bislang bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 520,01 Euro. Ab 1. Januar 2024 ist das ab einem Verdienst von 538,01 Euro der Fall. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2000 Euro.

Auch bei branchenspezifisch in Tarifverträgen festgelegten Mindestlöhnen können sich die Beschäftigten in einigen Gewerken gleich zu Beginn oder im Laufe des Jahres über eine Anhebung freuen:

Branche	aktuell / neu in Euro
Dachdecker	17,87 / 18,58
Elektrohandwerk	13,40 / 15,60
Gebäudereinigung	13,00 / 13,50
Glas-/Fassadenreinig.	16,20 / 16,70
Gerüstbauerhandwerk	13,60 / 13,95
Leih-/Zeitarbeit	13,00 / 13,50
Maler/Lackierer (Geselle)	14,50 / 15,00
Schornsteinfeger ab 1. Mai:	14,20 / 14,50
Pflegehilfskräfte qualif.	14,15 / 15,50
Pflegehilfskräfte	15,25 / 16,50
Pflegekräfte	18,25 / 19,50



Für Azubis gibt es mehr Lohn.

IMAGO/OLAF DÖRING

Außerdem gibt es für Mitarbeitende in der Altenpflege mehr Urlaub: Beschäftigte mit einer 5-Tage-Woche haben über den gesetzlichen Urlaubsanspruch von 20 Tagen hinaus im Jahr 2024 weiterhin Anspruch auf neun Tage mehr.

Bereits seit dem 1. September 2022 ist die Entlohnung von Pflegefachkräften in der Altenpflege mindestens in Tariffhöhe vorgeschrieben. Eine Pflegeeinrichtung muss, um zur Versorgung zugelassen zu werden, ihre Betreuungs- und Pflegekräfte nach Tarif bezahlen oder eine dieser Höhe entsprechende Entlohnung anbieten. So hat es der Gesetzgeber im Gesetz zur Weiter-

entwicklung der Gesundheitsversorgung festgeschrieben.

Azubi-Mindestvergütung: Mehr Geld für Neustarter

Wer 2024 mit der Berufsausbildung startet, kann sich über mehr im Portemonnaie freuen. Das Bundesbildungsministerium hat bekanntgegeben, dass mindestens 649 Euro im Monat an Ausbildungsvergütung zu zahlen sind. Diese Grenze dürfen Betriebe für Lehrverträge, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen, nicht unterschreiten.

Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr sind ansteigende Aufschläge auf den Betrag aus dem Jahr des jeweiligen Ausbildungsbeginns vorgesehen: 18 Prozent, 35 Prozent beziehungsweise 40 Prozent über dem Einstiegsbetrag für das erste Ausbildungsjahr. Das ergibt für Ausbildungen, die im Jahr 2024 beginnen, folgende monatliche Mindestvergütungen:

- 1. Lehrjahr: 649 Euro
- 2. Lehrjahr: 766 Euro
- 3. Lehrjahr: 876 Euro
- 4. Lehrjahr: 909 Euro

Die Mindestvergütung gilt für Auszubildende, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Beruf ausgebildet werden. Den Tarifparteien steht es frei, höhere Ausbildungsvergütungen festzulegen. So ist im Lohnarbeitsvertrag im Gebäudereiniger-Handwerk zum Beispiel vorgesehen, dass Auszubildende 900 Euro im ersten, 1035 Euro im zweiten und 1200 Euro im dritten Ausbildungsjahr erhalten (im Jahr 2023 waren das 875 im ersten, 1010 im zweiten und 1175 Euro im dritten Lehrjahr). Für Azubis im Maler- und Lackierhandwerk ist – für den Ausbildungsbeginn zum 1. August 2024 – eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 800 Euro (bisher 770) im ersten, von 885 Euro (bisher 850) im zweiten und von 1050 Euro (bisher 1015) im dritten Ausbildungsjahr vereinbart.

Von Betrieben, die die Mindestausbildungsvergütung nicht/nicht rechtzeitig zahlen, können Azubis eine Nachzahlung fordern. Die Mindestvergütung ist seit 1. Januar 2020 im Berufsbildungsgesetz festgeschrieben. Bis zum 1. November eines jeden Jahres wird die Höhe für das folgende Jahr im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Fortsetzung auf Seite 4

Was sich im neuen Jahr beim Elterngeld ändert

Eltern müssen im neuen Jahr erhebliche Einbußen hinnehmen. Denn Eltern mit besonders hohem Einkommen haben künftig keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Auf diese einschneidende Maßnahme hatte sich die Ampel-Koalition in den Beratungen über den Bundeshaushalt 2024 verständigt. Bisher galt die Regelung: Paare konnten bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 300 000 Euro Elterngeld bekommen. Für Alleinerziehende lag die bisherige Grenze bei 250 000 Euro. Die Einkommensgrenze für Paare sollte

nummehr auf 150 000 Euro sinken. Nach viel Kritik verständigte sich die Ampel-Koalition aber darauf, bei der Reduzierung in zwei Schritten vorzugehen, was schließlich auch vom Bundesrat so abgesegnet wurde.

Nummehr sinken die Einkommensgrenzen beim Anspruch auf Elterngeld im ersten Schritt für Paare bei ab April 2024 geborenen Kindern von bisher 300 000 Euro auf zunächst 200 000 Euro und ab April 2025 auf nur noch 175 000 Euro. Für Alleinerziehende gelten ab April 2024 150 000 Euro (bisher

250 000 Euro). Das Elterngeld beträgt 75 Prozent des Nettolohnes, mindestens aber 300 Euro und höchstens 1800 Euro im Monat.

Zu Grunde gelegt wird das Einkommen in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes beziehungsweise vor Beginn des Mutterschutzes und bei Selbstständigen das Einkommen vom Vorjahr aus dem letzten Steuerbescheid. Ausschlaggebend ist der Geburtstag des Kindes. Für Eltern, deren Kinder bis zum 31. März 2024 geboren werden, ändert sich nichts.

Eine weitere Änderung ist zu beachten: Es bleibt zwar bei 14 Monaten insgesamt, aber gemeinsam zu Hause bleiben und parallel Elterngeld beziehen, das ist innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes nur noch für einen Monat möglich. Schon jetzt nahmen etwa die Hälfte der Väter einen gemeinsamen Monat Auszeit direkt nach der Geburt. Das sei damit weiterhin gesichert. Bei Frühchen und Mehrlingsgeburten gelten die neuen Regelungen nicht.

Fakten zum Bürgergeld

Das Bürgergeld (vormals Hartz IV) soll jenen helfen, die ihren Lebensunterhalt trotz Erwerbstätigkeit nicht durch das eigene Einkommen vorübergehend oder dauerhaft zu sichern in der Lage sind. Die Regelsätze sollen den allgemeinen Lebensunterhalt sichern. Ein allein-stehender Erwachsener erhielt bisher monatlich 502 Euro, ab Januar sind es 563 Euro. Lebt ein Paar zusammen, bekommen beide nur einen reduzierten Satz, der von derzeit 451 Euro pro Monat auf 506 Euro steigt. Bei Kindern gibt es eine Staffelung: Bis zum 6. Lebensjahr sind es künftig 357 Euro (bisher 318 Euro), zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr 390 Euro (bisher 348 Euro) sowie zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr 471 Euro (bisher 420 Euro). Hinzu kommt ein Zuschuss zum Schulbedarf von künftig 195 Euro pro Schuljahr (bisher 174 Euro).

Wissen muss man zur Erhöhung des Bürgergeldes, dass sie im Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgelegt ist und nach einem komplizierten statistischen Verfahren in zwei Schritten ermittelt wird – also fernab vom politischen Willen einer wie auch immer besetzten Regierung. Dabei fließen Lohn- und Preisentwicklungen ebenso ein wie die Inflationsrate im fraglichen Zeitraum.

Man kann also die Erhöhung der Regelsätze nicht einfach stoppen, ändern oder aussetzen. Die Berechnungsgrundlagen für die Anhebung des Bürgergeldes sind gesetzlich festgelegt und die genaue Erhöhung wird jedes Jahr bis Ende Oktober vom Bundessozialministerium festgesetzt. Kurzum: Gesetz ist Gesetz. Nun können Gesetze zwar geändert werden, aber das wäre gesetzeswidrig, weshalb sich die Ampel-Koalition nicht auf dieses Glatteis bewegen wollte. Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht hervor, dass der Gesetzgeber kaum Spielraum nach unten hat, wollte er die existenzsichernden Leistungen des Bürgergeldes beschneiden. Die Regelsätze etwa drastisch zusammenzustrichen, hätte mit Sicherheit vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand.

Fakt ist: Menschen, die auf Bürgergeld angewiesen sind, sollen den gleichen Lebensstandard haben wie das ärmste Fünftel der Bevölkerung, das nicht von Transferleistungen lebt. Mithilfe der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes wird exakt ermittelt, wie viel Geld die einkommensschwachen Haushalte ausgeben und wofür. Dabei werden Posten wie alkoholische Getränke, Tabak, Auto, Reisen, Haustiere oder Glücksspiele nicht berücksichtigt. Die gesetzmäßige Erhebung des Regelbedarfs erfolgt alle fünf Jahre. Auch das gehört zu den Fakten, wenn ums Bürgergeld gestritten wird und Unions-Parteien und FDP mobil machen gegen die 12-prozentige Erhöhung. Im Übrigen wäre das Bürgergeld ohne Zustimmung von CDU/CSU und FDP im Bundesrat nicht zum Gesetz geworden. Und Gesetz ist Gesetz! *Jürgen Holz*



Schwerbehinderte sollen schneller in Arbeit kommen.

Fortsetzung von Seite 3

Aus- und Weiterbildung: Mehr Förderung und Qualifizierungsgeld

Das Gesetz zur Reform der Weiterbildung bringt ab 1. April 2024 eine Reihe von Neuerungen, von denen Qualifizierungswillige und Azubis profitieren. Zukünftigen Auszubildenden soll etwa die Annahme von Ausbildungsplätzen in weiter entfernten Regionen durch einen Mobilitätzuschuss erleichtert werden. Im ersten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende eine finanzielle Unterstützung für zwei Familienheimfahrten pro Monat.

Jugendliche, die sich noch nicht für einen Beruf entschieden haben, können durch ein Berufsorientierungspraktikum gefördert werden. Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sollen diese Aufgabe übernehmen und die Jugendlichen bei der Berufsorientierung und beim Einstieg in eine Berufsausbildung gezielt unterstützen und begleiten.

Zudem wird ein zusätzliches Qualifizierungsgeld eingeführt. Es ist für Unternehmen gedacht, deren Arbeitsplätze durch den Strukturwandel gefährdet sind, die aber durch gezielte Weiterbildung erhalten bleiben können. In solchen Fällen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Qualifizierungsgeld zurückgreifen. Unabhängig von der Betriebsgröße oder der Qualifikation der Beschäftigten soll diesen, während sie für eine Weiterbildungsmaßnahme freigestellt sind, das Qualifizierungsgeld als Lohnersatz ausgezahlt werden – und zwar in Höhe des Kurzarbeitergelds von 60 beziehungsweise 67 Prozent des Nettogehalts. Unternehmen zahlen im Umkehrschluss zwar kein Gehalt aus, tragen aber die Weiterbildungskosten. Arbeitgeber haben außerdem die Möglichkeit, das Qualifizierungsgeld aufzustoßen.

Um das Qualifizierungsgeld zu erhalten, ist ein Mindestumfang von 120 Stunden Weiterbildung vorgesehen. Die Förderdauer beträgt bis zu 3,5 Jahre und ermöglicht auch den Erwerb neuer qualifizierender Berufsabschlüsse auf gleichem Qualifikationsniveau.

Ausgleichsabgabe: Mehr Schwerbehinderte in Arbeit

Inklusion zu fördern und mehr Menschen mit Schwerbehinderung einen Arbeitsplatz anzubieten, lautet die Zielsetzung des Gesetzgebers. Damit das besser klappt, wird ab Januar 2024 an der Ausgleichsabgabe geschraubt: Ab einer Betriebsgröße von 20 Arbeitsplätzen sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen zu besetzen. Tun sie das nicht, wird eine Ausgleichsabgabe fällig. Denn wer keine oder nicht genügend schwerbehinderte Menschen beschäftigt, hat auch keine oder weniger Kosten, etwa um Arbeitsplätze behindertengerecht zu gestalten. Durch die Ausgleichsabgabe sollen Unternehmen aber auch dazu motiviert werden, mehr schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen – weil sie sich diese Abgabe dann gegebenenfalls ganz sparen.

Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, müssen 2024 monatlich pro unbesetztem Arbeitsplatz 720 Euro an Ausgleichsabgabe zahlen. Diese vierte Staffel der Ausgleichsabgabe wird erstmals eingeführt. Das bisherige Bußgeld, das bei Nichtbeschäftigung drohte, wird abgeschafft.

Je nach Beschäftigungsquote gelten folgende Sätze:

- 1. Stufe: 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von drei Prozent bis weniger als fünf Prozent.
- 2. Stufe: 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von zwei Prozent bis weniger als drei Prozent.
- 3. Stufe: 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als null Prozent bis weniger als zwei Prozent.
- 4. Stufe: 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von null Prozent. Die vierte Stufe der Ausgleichsabgabe wäre erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen,

wenn die Abgabe für 2024 fällig wird.

Persönlicher Schulbedarf: Mehr Geld aus Bildungspaket

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, wird 2024 bei der Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf was draufgelegt. So ist ein Plus von gut 12 Prozent für den Kauf von Taschenrechnern, Füllern, Malstiften oder Heften vorgesehen. Konkret gegenübergestellt heißt das: Bis zum 31. Dezember 2023 gab es im 1. Halbjahr 116 Euro bzw. 58 Euro. Ab 1. Januar 2024 beträgt die Unterstützung im 1. Halbjahr 130 Euro bzw. 65 Euro.

Die Unterstützung beim persönlichen Schulbedarf ist Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen, dem sogenannten Bildungspaket der Bundesregierung. Die Höhe der Unterstützungsleistung wird im Rahmen der Verordnung des Bundessozialministeriums zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld festgelegt. Sie kommt außerdem Kindern und Jugendlichen zugute, deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Auch wer Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Freie Kost und Logis für Arbeitnehmer: Steuerlich relevante Werte steigen

Spendierte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Essen, kann für den Fiskus ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen. Maßgeblich sind die sogenannten Sachbezugswerte. Ab 1. Januar 2024 steigen die Monatswerte für die Verpflegung auf 313 Euro (bisher 288 Euro). Damit sind ab 2024 für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten folgende Werte anzusetzen:

- Frühstück: 65 Euro monatlich; 2,17 Euro kalendertäglich;
- Mittagessen: 124 Euro monatlich; 4,13 Euro kalendertäglich;
- Abendessen: 124 Euro monatlich; 4,13 Euro kalendertäglich.

Der Sachbezugswert in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) regelt die steuerliche Bewertung von Verpflegung und ist sowohl für die Bewertung von arbeitgeberseitig gestellter Kantinenverpflegung als auch für die Ausgabe von Essensgutscheinen bzw. Restaurant-Schecks relevant. Die neuen Sachbezugswerte gelten bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2024.

Wie für die Verpflegung erhöhen sich auch die Werte für Unterkunft oder Miete. Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt 2024 bundeseinheitlich 278 Euro (bisher 265 Euro) monatlich bzw. kalendertäglich 9,27 Euro. Erhält ein Arbeitnehmer also durchgängig sowohl freie Unterkunft als auch freie Verpflegung, dann bedeutet dies fürs Finanzamt: Das monatliche Bruttoeinkommen, auf das Steuerliche und Sozialabgaben zu zahlen sind, erhöht sich auf 591 Euro (313 Euro + 278 Euro).

■ GESUNDHEIT UND PFLEGE

Zusatzbeitrag in den GKV steigt im Schnitt auf 1,7 Prozent

Gesundheit und Pflege – hier treten 2024 viele Veränderungen in Kraft, die nicht frei von finanziellen Belastungen sind. So steigt der Zusatzbeitrag im Schnitt um 0,1 auf 1,7 Prozent. Für Pflegebedürftige gibt es eine 5-prozentige Erhöhung des Pflegeldes und der Pflegesachleistungen, aber auch weiter steigende Zuzahlungen in Pflegeheimen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den die gesetzlichen Krankenkassen zusätzlich zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent erheben können, ist zum Jahreswechsel im Schnitt um 0,1 Prozent auf 1,7 Prozent erhöht worden. Die Spanne der Erhöhungen reicht bis zu 2,70 Prozent und ist so hoch wie seit 15 Jahren nicht mehr. Allerdings kann jede Krankenkasse selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie den Zusatzbeitrag anhebt. Für gesetzlich Versicherte gilt ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ende des Monats, in dem der neue Zusatzbeitrag erhoben wird. Selbst kündigen muss man nicht. Das übernimmt die neue Krankenkasse.

Wichtig ist aber, rechtzeitig die neue Krankenkasse auszuwählen, damit diese noch innerhalb der Kündigungsfrist die Kündigung erklären kann. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Bis zum endgültigen Wechsel muss der erhöhte Beitrag gezahlt werden. Alle Zusatzbeiträge lassen sich auf der Internetseite des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen unter www.gkv-spitzenverband.de vergleichen.

Mit Stand vom Januar 2024 gibt es in Deutschland 94 gesetzliche Krankenkassen. Davon haben 45 ihre Beiträge erhöht, bei 45 sind sie unverändert und vier Krankenkassen haben ihre Beiträge sogar gesenkt. Den Zusatzbeitrag erhöht haben unter anderen: AOK Nordost (für Berlin, Brandenburg, Mecklen-

burg-Vorpommern) von 1,9 auf 2,7 Prozent, Barmer von 1,5 auf 2,19 Prozent, BKK Deutsche Bank und IKK classic beide von 1,6 auf 1,7 Prozent, Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) von 1,6 auf 1,7 Prozent sowie Knappschaft um 0,60 Prozent. Einen konstanten Zusatzbeitrag geben unter anderen an: AOK Nordwest (1,89 Prozent), DAK-Gesundheit (1,7), Techniker Krankenkasse (1,2) und Handelskrankenkasse (0,98). Einen senkenden Zusatzbeitrag melden: BKK Public auf 1,2 Prozent (bisher 1,5), BKK Faber auf 1,1 Prozent (1,35) und Audi BKK auf 1,0 Prozent (1,25).

Neue Beitragsbemessungsgrenzen in gesetzlicher KV

Die Rechengrößen in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2024 steigen deutlich. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich von 59 850 Euro auf nun 62 100 Euro brutto im Jahr (monatlich 5175 Euro brutto). Bis zu dieser Grenze ist das Einkommen von Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Auch die Versicherungspflichtgrenze, also die Grenze, bis zu der Beschäftigte gesetzlich versichert sein müssen, steigt 2024 an. Lag sie 2023 bei 66 600 Euro brutto im Jahr, so liegt sie künftig bei jährlich 69 300 Euro brutto (5775 Euro brutto monatlich). Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Private Krankenversicherung wird bis zu 7 Prozent teurer

Viele privat Krankenversicherte haben schon vor geraumer Zeit Post von ihrem Versicherer erhalten mit teils deutlichen Beitragserhöhungen. In der PKV werden die Beiträge 2024 um durchschnittlich rund sieben Prozent steigen. Es sind

zwar nicht alle Versicherten betroffen, aber in einzelnen Fällen kann die Steigerung sogar zweistellig ausfallen. Wer das finanziell nicht stemmen kann, hat einen Rechtsanspruch, innerhalb der Versicherung in einen anderen Tarif mit gleichartigem oder niedrigerem Schutz zu wechseln oder die Selbstbeteiligung zu erhöhen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Rückkehr zur gesetzlichen Krankenversicherung möglich, zum Beispiel bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Versicherte müssen in der Regel unter 55 Jahre alt sein.

Nach langer Vorlaufzeit wird das e-Rezept verpflichtend

Ab 1. Januar sind die Ärzte mit Kassenzulassung nach langer Vorlaufzeit nunmehr verpflichtet, anstelle des bisherigen rosa Rezepts für verschreibungspflichtige Medikamente das e-Rezept (elektronisches Rezept) auszustellen. Das gilt auch für Zahnärzte und Psychotherapeuten mit Kassenzulassung. Die e-Rezepte werden zunächst nur für gesetzlich Versicherte ausgestellt. Privat Versicherte bekommen nach wie vor das alte Papierstück.

Die e-Rezepte werden nach der digitalen Ausstellung in der Arztpraxis automatisch verschlüsselt im sogenannten e-Rezept-Server gespeichert. Von diesem zentralen Speicher können sie bei der Einlösung von der Apotheke abgerufen werden. Gesetzlich Versicherte können das e-Rezept auf drei Wegen in der Apotheke einlösen: über die elektronische Gesundheitskarte, über die spezielle e-Rezept-App der Gematik (nationale Agentur für Digitale Medizin) oder mit dem einfachen Papierausdruck samt e-Rezept-Code. Das e-Rezept ist über die e-Rezept-App auch online bei einer Apotheke der Wahl bestellbar.

Umstritten ist die elektronische Pa-

tientenakte (ePA), die das Bundesgesundheitsministerium 2024 auf den Weg bringen will und die ab 2025 für alle gesetzlich Versicherte verpflichtend sein soll, wenn das Bundesverfassungsgericht dieses Vorhaben nicht stoppt.

Kinderkrankengeld: Erst ab dem 4. Tag Arztbestätigung

Zum Jahresende 2023 sind die Corona-Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld ausgelaufen. Für 2024 und 2025 wird nun das Kinderkrankengeld bei Erkrankung von Kindern jeweils für 15 Tage pro Elternteil gezahlt. Vor Corona waren es zehn Tage. Alleinerziehende können bis zu 30 Tage pro Kind in Anspruch nehmen. Kinderkrankengeld ist für Kinder bis zum 12. Lebensjahr vorgesehen. Künftig müssen Eltern bei der Erkrankung eines Kindes nicht mehr direkt zum Arzt gehen, um Kinderkrankengeld zu erhalten. Erst ab dem vierten Tag braucht es eine Bestätigung der Kinderarztpraxis.

Telefonische Krankschreibung wird wieder zugelassen

Die in Corona-Zeiten zur Entlastung der Arztpraxen eingeführte und im April 2023 ausgelaufene telefonische Krankschreibung kann dauerhaft genutzt werden. Die Regelungen wurden vom Gemeinsamen Bundesausschuss für das Gesundheitswesen verabschiedet. Anders als zu Corona-Zeiten ist die telefonische Krankschreibung aber nur bis zu fünf Tagen – und nicht bis zu sieben Tagen – möglich. Vorausgesetzt, dass keine Videosprechstunde möglich ist und die Patienten der Hausarztpraxis bekannt sind. Die Betroffenen dürfen auch keine schweren Symptome haben. 2024 soll es eine telefonische Krankschreibung auch für Kinder geben.

Fortsetzung auf Seite 6

■ EIN GASTBEITRAG: WECHSEL ZURÜCK IN DIE GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG?

Wann macht das Sinn? Worauf ist zu achten?

Eigentlich steht ein Jahreswechsel für neue Gewohnheiten und positive Ereignisse. Die unerfreuliche Realität sieht bei vielen Menschen jedoch anders aus. Denn für etliche Privatversicherte sollen 2024 auch die Beiträge um einigtes erhöht werden.

RALF WILLEMS

Der Verband der privaten Krankenversicherung prognostiziert für 2024 eine durchschnittliche Beitragserhöhung von sieben Prozent. Angesichts dieser Entwicklung erscheint vielen Betroffenen der Wechsel von der PKV zurück in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) als alleinige Option. Doch macht das Sinn? Und was sollte dabei alles beachtet werden?

Für Menschen bis zum Alter von 55 Jahren kann ein Wechsel in die GKV recht einfach vollzogen werden. Danach

wird es allerdings schwieriger und nicht selten kann dieser Schritt vor allem bei Versicherten im Rentenalter tatsächlich zum Verhängnis werden. Um sicher zurück in die gesetzliche Krankenkasse zu wechseln, sollten Interessierte deshalb auf die nachfolgenden Punkte achten.

Bestehende Möglichkeiten in der privaten KV genau prüfen

Vor dem Wechsel in die GKV sollten Interessierte zunächst überprüfen, welche Möglichkeiten in der aktuellen privaten Krankenversicherung bestehen. Manchmal ist dieser ausführliche Schritt bereits die eigentliche Lösung der Probleme. So kann ein Tarifwechsel innerhalb der bestehenden privaten Krankenversicherung die Kosten oft erheblich optimieren, weshalb Krankenversicherungen ihre Kunden darüber bewusst im Dunkeln tappen lassen.

Deshalb ist es wichtig, aktiv nach alternativen Tarifen zu fragen. Auch die Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Experten kann helfen, denn sie erkennen solche Möglichkeiten. Darüber hinaus sollte die Selbstbeteiligung vor einem endgültigen Wechsel gründlich unter die Lupe genommen werden. In vielen Fällen führt schon der Wechsel der Selbstbeteiligung dazu, erhebliche Verbesserungen zu erzielen.

So gibt es beispielsweise Konstellationen, in denen schon eine äußerst geringfügige Erhöhung der Selbstbeteiligung um nur einen Euro zu einer Ersparnis von drei Euro oder mehr führen kann. Nicht zuletzt sollte ein Wechsel in den Standard- oder Basistarif in Betracht gezogen werden. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten bei der bestehenden PKV auch über deren künftige Entwicklung macht die Über-

legung, den Wechsel in die GKV anzustreben, überhaupt Sinn.

Kosten im Vergleich von GKV und PKV richtig einschätzen

Die Beitragserhöhungen im neuen Jahr werden aktuell medial überall thematisiert. Das führt gleichzeitig zu viel Spielraum für falsche Informationen. Denn immer wieder heißt es, die gesetzliche Krankenversicherung sei günstiger als die private KV. Solchen Aussagen sollten Privatversicherte nicht blind vertrauen, denn oft ist dem nicht so.

Der Beitrag hängt zum einen von der Höhe der Einnahmen der Versicherung ab. Insbesondere bei einem späten Wechsel in die GKV sind die Voraussetzungen für die »Krankenversicherung der Rentner KvdR« regelmäßig nicht erfüllt, sodass alle Einkunftsarten für die GKV zählen. *Fortsetzung auf Seite 6*

Hilfe für Bewohner von Pflegeheimen

Nicht erst seit heute klagen Pflegeheimbewohner, dass sie wegen immer höheren Zuzahlungen tief in die eigene Tasche greifen müssen. Nach aktuellen Berechnungen wird 2024 ein Kostenanstieg für Heimbewohner von 19 Prozent erwartet. Der pflegebezogene Eigenanteil (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil) steigt monatlich sogar um durchschnittlich 24 Prozent. Der Monatssatz für Unterkunft und Verpflegung erhöht sich von 983 Euro (2023) auf 1050 (2024). Deshalb wird immer stärker eine Deckelung der Eigenanteile für Pflegebedürftige gefordert.



DPA/PHILIPP VON DITFURTH

Pflegeheimbewohner zahlen viel.

Doch nicht alle Erhöhungen sind tatsächlich rechters, worauf die Verbraucherzentrale Sachsen verweist und deshalb rät: Prüfen Sie das Schreiben mit der angekündigten Erhöhung! In Sachsen haben gegenwärtig viele Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen oder deren Betreuungspersonen Post von ihren Pflegeeinrichtungen erhalten. Darin werden weitere Entgelt-Erhöhungen angekündigt. Erhöhungen von mehreren hundert Euro sind keine Seltenheit. Die Folge: Die Betroffenen können ihren Eigenanteil nicht mehr aus eigenen Mitteln begleichen und sind darauf angewiesen, Hilfe zur Pflege in Anspruch zu nehmen.

Micaela Schwanenberg von der Verbraucherzentrale Sachsen rät, die Ankündigungsschreiben und Forderungen der Pflegeeinrichtung genau zu prüfen. Hilfestellung leisten dabei die Rechtsexperten der Verbraucherzentrale. Sie beraten auch vor einem Umzug in eine Pflegeeinrichtung und prüfen die Heimverträge vor Vertragsschluss. Dafür ist eine Terminbuchung erforderlich per online unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de oder telefonisch unter (0341) 696 29 29. Aktuell gibt es zudem im gesamten Freistaat kostenfreie Infoveranstaltungen zur Pflege und Vorsorge. Weitere Infos und alle Termine unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/aktion-pflege. *vza/nd*

Fortsetzung von Seite 5 zur Pflege

Bei der Pflege zuhause und im Heim einige Neuerungen

Pflege zuhause: Ab Januar 2024 werden Pflegegeld und Pflegesachleistungen um fünf Prozent erhöht. Die Pflegesachleistungen kommen Pflegebedürftigen zugute, die auf ambulante Pflegedienste angewiesen sind. Etwa vier von fünf Pflegebedürftigen werden zuhause betreut. Der Anspruch für pflegende Beschäftigte auf Pflegeunterstützungsgeld besteht zukünftig jährlich. Bisher wurde es von der Pflegekasse einmalig während der Pflegebedürftigkeit übernommen, wenn pflegende Beschäftigte in einer akuten Pflegesituation kurzzeitig (bis zu zehn Tage) der Arbeit fernbleiben. Der Anspruch ist auf Akutereignisse begrenzt, die plötzlich und unerwartet auftreten, zum Beispiel die Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, bei akut eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit. Neu ist auch: Das Auskunftsrecht zu Pflegeleistungen wird ab Januar 2024 ausgeweitet. Danach können pflegebedürftige Personen bei der Pflegekasse Auskunft über verbrauchte Leistungen und abgerechnete Kosten regelmäßig pro Kalenderhalbjahr erhalten.

Pflegesachleistung in Euro 2023 / 2024

Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2	724 / 761
Pflegegrad 3	1363 / 1432
Pflegegrad 4	1693 / 1778
Pflegegrad 5	2095 / 2200

Pflegegeld in Euro 2023 / 2024

Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2	316 / 332
Pflegegrad 3	545 / 573
Pflegegrad 4	728 / 765
Pflegegrad 5	901 / 947

Fortsetzung von S. 5 zum KV-Wechsel

Unter den aktuellen Beitragssätzen kann man damit rechnen, dass künftig etwa 20 Prozent der Einkünfte für die Krankenversicherung aufgewendet werden müssen. So würde beispielsweise bei einem monatlichen Einkommen von 3000 Euro der Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung inklusive Pflegeversicherung immerhin knapp 600 Euro betragen.

Die Entscheidung, ob ein Wechsel aus der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt demnach von einer Reihe von Parametern ab. Ein weiterer wichtiger Faktor sind dabei die Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ebenso relevant sind die Einkünfte aus anderen Quellen, beispielsweise aus einer selbständigen Tätigkeit. Auch sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, Einnahmen innerhalb einer ehelichen Gemeinschaft zu verlagern, um günstigere Bedingungen zu schaffen.

Ein weiterer entscheidender Aspekt ist der Familienstand des betreffenden Versicherten und die Art der Kranken-



IMAGO/ANP

Die Mammographie wird ausgeweitet.

Für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 wird der Anspruch der Verhinderungspflege erweitert. Er wird von sechs auf acht Wochen verlängert. Die Vorpflegezeit als Voraussetzung entfällt. Außerdem können die Leistungen der Kurzzeitpflege vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. Eine Erhöhung der Leistungen ist dabei allerdings zunächst nicht vorgesehen. Diese soll erst zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Ab Juli 2024 gilt: Möchte eine pflegende Person eine stationäre Vorsorgekur oder eine medizinische Reha wahrnehmen, so übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Pflege des Angehörigen in derselben Einrichtung oder in einer zugelassenen ambulanten oder vollstationären Pflegeeinrichtung. Auf Wunsch der Betroffenen koordinieren Kranken- und Pflegekasse die Versorgung der oder des Pflegebedürftigen.

Pflege im Heim: Für Heimbewohner werden die Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten ab 1. Januar 2024 angehoben. Die 2021 eingeführten Leistungszuschläge zu den Eigenan-

teilen der Heimbewohner an den Pflegekosten steigen ab Januar wie folgt an:

- bis 12 Monate von fünf auf 15 Prozent,
- von 13 bis 24 Monate von 25 auf 30 Prozent,
- von 25 bis 36 Monate von 45 auf 50 Prozent,
- über 36 Monate von 70 auf 75 Prozent.

Organspende neu geregelt: Widerspruchslösung kommt

In der letzten Sitzung des Bundesrates im alten Jahr drängten die Länder angesichts niedriger Zahlen von Organspenden auf eine Änderung der rechtlichen Regeln. Anstelle der geltenden erweiterten Zustimmungslösung soll eine Widerspruchslösung treten. Damit wäre für die Organentnahme nicht mehr die Zustimmung des Betroffenen oder eines Angehörigen oder Bevollmächtigten erforderlich, sondern grundsätzlich gilt jeder Mensch als Organspender – es sei denn, er hat dem zu Lebzeiten widersprochen oder einer der nächsten Angehörigen macht dies anstelle des Verstorbenen. Die Widerspruchslösung soll 2024 in das Transplantationsgesetz aufgenommen werden.

Mammographie-Screenings werden weiter ausgeweitet

Die Altersgrenze beim Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs wird angehoben. Bisher können nur Frauen zwischen 50 und 69 Jahren alle zwei Jahre daran teilnehmen. Zukünftig ist eine Teilnahme bis zum Alter von 75 Jahren möglich. Voraussichtlich ab 1. Juli 2024 können sich Frauen im Alter von 70 bis 75 Jahren für einen Untersuchungstermin in einer wohnortnahen Screening-Stelle anmelden. Die letzte Früherkennung muss aber mindestens 22 Monate zurückliegen.

Das Fazit: Angesichts der bevorstehenden Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung für 2024 erwägen viele Versicherte den Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung. Voreilige und unüberlegte Handlungen sind dabei jedoch keine Lösung. Denn vor einem Wechsel sollten zunächst die Möglichkeiten innerhalb der PKV, wie beispielsweise ein Tarifwechsel oder die Anpassung der Selbstbeteiligung, gründlich geprüft werden.

Wichtig ist ebenso, die Kosten beider Versicherungsarten stets akribisch zu vergleichen, wobei Einkommen, Rentenversicherung und Familienstand wesentliche Faktoren sind. Wer diesen Schritt nicht bedacht geht, läuft sonst Gefahr, durch den Wechsel von der PKV in die GKV finanzielle Nachteile zu erleiden.

Der Autor Ralf Willems ist Versicherungsmakler und Gründer sowie Vorstand der *corriogo AG*. Er unterstützt Versicherte dabei, innerhalb ihrer bestehenden privaten Krankenversicherung bei gleicher Leistung deutlich geringere Beiträge zu zahlen oder um bessere Tarife zu erhalten. Weitere Informationen siehe unter <https://corriogo.ag/>

versicherung des Ehegatten – ob dieser gesetzlich oder privat versichert ist. All diese Faktoren müssen sorgfältig abgewogen werden, um zu bestimmen, ob ein Wechsel finanziell vorteilhaft wäre.

Ein sinnvoller Wechsel trotz der genannten Parameter?

Ist ein Wechsel trotz der genannten Parameter sinnvoll? Wer alle bisherigen Aspekte analysiert und zu der Annahme gelangt ist, dass ein Wechsel finanziell sinnvoll ist, sollte auch hierbei auf einige Aspekte achten:

- Zunächst ist es wichtig, die Möglichkeiten der Einkommensgestaltung zu nutzen. Dies kann beispielsweise bedeuten, Einkünfte so zu strukturieren, dass sie den GKV-Beiträgen vorteilhaft gerecht werden.
- Auch sollte die Option einer Familienversicherung in Erwägung gezogen werden, die unter bestimmten Bedingungen eine kostengünstige oder sogar kostenlose Versicherung für Familienmitglieder ermöglicht.
- Ebenso ist es ratsam, die Möglichkeiten des Sozialgesetzbuches vollständig auszuschöpfen.

■ WELCHE RECHTE HABEN DIE VOM E-AUTO-FÖRDERSTOPP BETROFFENEN?

Die vielen getäuschten E-Auto-Käufer sind nicht ohne Rechte

Viele besorgte Anfragen erreichten den nd-Ratgeber nach dem überraschenden Förderstopp der Ampel-Koalition für Käufer von E-Autos. Die hauptsächliche Frage: Welche Rechte haben nunmehr die Betroffenen?

Auskunft gibt der Verbraucheranwalt Claus Goldenstein von der gleichnamigen Rechtsanwaltskanzlei in Berlin-Schönefeld, die schon in der Vergangenheit zahlreiche vom Diesel-Abgasskandal Betroffene vertreten hat: Der Kauf von Elektroautos sollte eigentlich bis zum 31. Dezember 2024 staatlich gefördert werden, wobei der Umweltbonus im Laufe des Jahres zurückgefahren werden sollte. Doch das Bundeswirtschaftsministerium verhängte kurzfristig einen Förderstopp ab 18. Dezember 2023. Zehntausende Käufer von E-Autos wurden getäuscht und müssen voraussichtlich auf den Umweltbonus in Höhe von bis zu 4500 Euro verzichten. Problematisch ist dabei, dass die Förderung nicht schon beim Kauf, sondern erst nach Zulassung des jeweiligen Fahrzeugs be-

antragt werden kann. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Förderstopps haben sich in unserer Kanzlei über 300 Verbraucher gemeldet, um mögliche Schadenersatzansprüche prüfen zu lassen.

Welche Rechte haben die betroffenen E-Auto-Käufer? Generell halten wir von der Goldenstein-Kanzlei eine Haftung des Staates in der Sache für denkbar. Allerdings raten wir von entsprechenden Klagen ab, da sich diese erfahrungsgemäß über mehrere Jahre hinziehen und der Ausgang ungewiss ist. Erfolgversprechender ist unserer Ansicht nach die Rechtsdurchsetzung gegenüber dem jeweiligen Händler. Entsprechende Klagen sind möglich, wenn die Auszahlung des Umweltbonus während des Kaufprozesses aktiv beworben und die Kaufentscheidung unter anderem deshalb getroffen wurde.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Kaufpreis rückwirkend um die Höhe des Umweltbonus zu mindern, sollte der jeweilige Händler die Förderlücke nicht von sich aus ausgleichen. Alternativ ist sogar der Rücktritt

vom Kaufvertrag möglich. Auf diesem Wege können die Fahrzeugkäufer den Kauf rückgängig machen, ohne den vereinbarten Kaufpreis zahlen zu müssen. Zudem kann ein bereits geliefertes Fahrzeug im Rahmen einer solchen Rückabwicklung an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis zurückverlangt werden.

Eine weitere Option besteht für Verbraucher, die ihren Kaufvertrag per online oder Telefon abgeschlossen haben. Dann ist es nämlich möglich, innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrzeug-Auslieferung vom gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Im Rahmen dieses Widerrufs haben E-Auto-Käufer die Möglichkeit, ihr Fahrzeug an den Händler zurückzugeben und den bereits gezahlten Kaufpreis erstattet zu bekommen. Betroffene sollten also die Sachlage sehr genau weiter verfolgen und sich über juristische Schritte informieren.

Weitere Informationen unter <https://www.ra-goldenstein.de/neuigkeiten/foerderstopp-e-auto/>

■ WELCHE RECHTLICHE AUSWIRKUNG HAT EIN ÜBERLASSUNGSVERTRAG?

Durch den Überlassungsvertrag kann jemand enterbt werden

Ich habe eine Frage zum Erbrecht: Ich habe gehört, dass es möglich ist, jemanden durch einen sogenannten Überlassungsvertrag zu enterben? Inwieweit sind die rechtlichen Auswirkungen eines solchen Vertrages zutreffend?
Werner K., Berlin

Auskunft gibt die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV): Überträgt jemand ein Grundstück ohne ausdrückliche Bezeichnung, dass es sich auch um eine Verfügung von Todes wegen handeln soll, aber mit der Bestimmung, dass sich der Erwerber die Zuwendung auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen soll, so kann in der Übertragung zugleich eine Enterbung liegen. So entschied unlängst das Oberlandesgericht Brandenburg. In dem Fall hatte eine verwitwete Frau, die aus der Ehe mit ihrem verstorbenen Mann vier Kinder hatte, mit einem no-

tariellen Überlassungsvertrag ein ihr gehörendes Grundstück auf einen ihrer Söhne übertragen und zwar »im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Anrechnung auf den Pflichtteil des Erwerbers am künftigen Nachlass des Veräußerers«. Weiterhin wurde bestimmt, dass die übrigen Kinder sowie ihre Nachkommen auf die Überlassung des Grundstücks auf etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichten.

Als die Frau verstarb, stellte der Sohn einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines, der alle Kinder der Frau als ihre Erben zu gleichen Teilen aufweisen sollte. Dagegen wendeten sich die übrigen Kinder, da sie der Auffassung waren, dass der Sohn durch den Überlassungsvertrag enterbt wurde. Das OLG gab ihnen Recht. Auch in einer unentgeltlichen Zuwendung eines Vermögenswertes in einem notariellen Überlassungsvertrag, die »im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unent-

geltlich« erfolgt, kann zugleich eine Enterbung mit bloßer Pflichtteilsberechtigung liegen. Entscheidend ist der Wille des Erblassers, ob mit der Zuwendung zugleich auch eine Enterbung des Empfängers gewünscht war.

Dass der Überlassungsvertrag nicht auch als Testament bezeichnet wurde, steht dem nicht entgegen. Eine stillschweigende Enterbung ist möglich, wenn der Ausschließungswille eindeutig zum Ausdruck kommt. Wird bei der Übertragung bestimmt, dass sich der Empfänger die Zuwendung auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss, so lässt das auf den Willen schließen, dass dem Beteiligten nicht mehr als der Pflichtteil verbleiben soll.

Die Anordnung, dass für die weiteren Kinder Pflichtteilsergänzungsansprüche ausgeschlossen sind, spricht dafür, dass eindeutig eine Enterbung vorgesehen war. Solche Anordnung treffen alleine Pflichtteilsberechtigte und nicht Erben.

■ WANN ENDET BEITRAGSPFLICHT FÜR DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG?

Entscheidend ist immer die Regelaltersgrenze

Ist es zutreffend, dass man in die Arbeitslosenversicherung auch dann weiter einzahlen muss, auch wenn man bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat?
Ch. G., Luckenwalde

Beiträge in die Arbeitslosenversicherung müssen auch dann gezahlt werden, wenn das Lebensalter – formal – erreicht ist, aber die Regelaltersgrenze noch nicht.

Leider ist diese Formulierung im Gesetz irritierend: Obwohl dort »Lebensalter« steht, gilt dessen schrittweise

Anhebung. Der Begriff Lebensjahr in der maßgeblichen Vorschrift ist dahingehend auszulegen, dass das Versicherungsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze und dem Renteneintritt endet. Bei dem Wortlaut Lebensjahr handle es sich um eine gesetzgeberische Fehlformulierung, wie sich herausstellte. Die vorherige Fassung hatte den Eintritt der Versicherungsfreiheit mit Erreichen des 65. Lebensjahres vorgesehen. Aufgrund der ab 1. Januar 2008 umgesetzten schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre musste die Vorschrift angepasst werden.

Dementsprechend urteilen bundesweit auch die Sozialgerichte. So hatte in einem aktuellen Klagefall eine Frau, die im Dezember 2020 das 65. Lebensjahr vollendete, zum 1. Januar 2021 ihre Beitragszahlungen unrechtmäßig eingestellt. Die Agentur für Arbeit reagierte daraufhin und verlangte von der Frau die Beiträge bis einschließlich September 2021. Denn aufgrund der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters lief die Beitragspflicht für sie erst mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ab, also mit 65 Jahren und 9 Monaten. nd-Ratgeber

Wussten Sie,...?

... dass Sie nur mit der im Führerschein eingetragenen Sehhilfe Auto fahren dürfen?

Viele Autofahrer müssen für das Fahren eines Pkw Brille oder Kontaktlinsen tragen. Für sie ist in jedem Falle ein Sehtest verpflichtend, um den Führerschein zu erwerben. Wer nur mit Sehhilfe die geforderte Sehleistung von 70 Prozent erreicht, erhält einen entsprechenden Vermerk im Führerschein.

Ob sie eine Brille oder Kontaktlinsen zum Fahren tragen müssen, kann die Polizei über die Schlüsselziffer auf der Rückseite des Führerscheins erkennen. Beim Fahren ohne entsprechende Sehhilfe droht ein Verwarngeld von 25 Euro. Auch wenn man die »falsche« Sehhilfe trägt, kann eine Strafe drohen. Steht im Führerschein explizit, dass zum Autofahren eine Brille benötigt wird, dann ist das Fahren mit Kontaktlinsen nicht gestattet. Nur mit den Schlüsselziffern 01 (Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz) oder 01.06 (Brille oder Kontaktlinsen) im Führerschein dürfen sie beides tragen. Wolfgang Müller, Rechtsexperte der IDEAL Versicherung

■ FRÜHER ANS FESTGELD?

Nur aus »wichtigen Gründen« möglich

Ich habe bei meiner Bank ein Festgeldkonto und bin an eine feste Laufzeit gebunden. Kann ich früher an das Ersparte kommen, weil ich wegen einer Autoreparatur vor hohen Ausgaben stehe?
Tatjana R., Berlin

Auskunft gibt Andreas Wagner, Finanzexperte der IDEAL Versicherung: Beim Festgeldkonto sind die Anleger zwar an eine feste Laufzeit gebunden, in der das Investment nicht zur Verfügung steht. Besteht dennoch die Möglichkeit, früher an das Ersparte zu kommen, weil – wie im Fall der Leserin – plötzlich eine teure Autoreparatur ansteht? Laut § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist es aus »wichtigen Gründen« möglich, einen Festgeldvertrag vorzeitig und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu beenden. Dazu zählen der Tod des Kontoinhabers, Erhalt von Arbeitslosengeld, drohende Insolvenz der Bank oder eine persönliche Notsituation. Eine Autoreparatur zählt in der Regel nicht dazu.

Ob die Bank die Kündigung akzeptiert, ist immer vom Einzelfall abhängig. Deshalb kann es sich in einer Notsituation wie hier lohnen, bei der Bank nachzufragen. Wissen sollte man: Bei einer vorzeitigen Kündigung zahlen die meisten Banken keine Zinsen, sondern nur den einbezahlten Betrag zurück. Häufig fallen sogar Gebühren für die Bearbeitung an. Noch ein Tipp: Manche Festgeldkonten verlängern sich automatisch nach dem Ende der Laufzeit. Daher sollte man am besten direkt nach Abschluss kündigen.

Finanzen und Versicherung

Sachversicherungen: Die Beiträge für Hausrat- oder Gebäudeversicherungen dürften erneut steigen. Ein Grund: die hohen Kosten der Versicherer durch die Flutkatastrophe im Sommer 2021. Zudem fallen durch die hohe Inflation Handwerks-, Material- und Baukosten im Schadenfall höher aus. Betroffene sollten ihre Versicherungsbeiträge und Kündigungsfristen im Blick halten und gegebenenfalls nach Vergleichen den Anbieter wechseln, empfehlen Verbraucherschützer.

Kfz-Versicherungen: Die Prämien für Auto- und Motorradversicherungen steigen weiter. Grund sind vor allem gestiegene Kosten für Reparaturen durch die hohe Inflation. Ein Plus von mindestens 10 Prozent gilt als ausgemacht. Wegen des harten Wettbewerbs wird es aber weiterhin auch günstigere Angebote geben. Die meisten Verträge können bis zum 30. November jedes Jahres gekündigt werden. Ausgenommen sind Verträge, die sich nicht am Jahresende erneuern, sondern am Tag des tatsächlichen Abschlusses. Bei einer Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht von vier Wochen.

Soziales Entschädigungsrecht: Zum 1. Januar 2024 wird das Recht der sozialen Entschädigung neu geregelt. Dazu wurde ein neues Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geschaffen. Das soziale Entschädigungsrecht war ursprünglich für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene gedacht. Heute spielt die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten eine größere Rolle. Die Neuregelung erweitert den Kreis der Berechtigten, zum Beispiel Opfer psychischer oder sexueller Gewalt, deren Entschädigungsleistungen erhöht werden.

WAS SPARER UND ANLEGER IM JAHR 2024 ERWARTET

Tagesgeld, Festgeld, Wertpapierdepot vorn

Die Aussichten sind auch im neuen Jahr trübe, und die zuletzt gestiegenen Zinsen können bald wieder fallen. Nachhaltig Geld anlegen lautet auch in unsicheren Zeiten das Gebot der Stunde.

HERMANNUS PFEIFFER

Es führt kein Weg vorbei an der Prognose, dass die Aussichten für 2024 bescheiden sind. Insbesondere der Wechsel von der lockeren Geld- und Fiskalpolitik während der Corona-Pandemie hin zu dem Zinsschock – von historischem Ausmaß – dämpft das globale Wachstum. In China setzt sich die Wachstumsverlangsamung fort; die USA und die Eurozone werden nach den Prognosen der Forschungsinstitute kaum wachsen. Für Deutschland erwarten sie sogar eine Fortsetzung der (milden) Rezession.

All das sind schlechte Vorzeichen für Sparer. Ungünstig verläuft für sie auch die Entwicklung der Inflation: Zuletzt fiel sie fast bis auf die Zielmarke der Europäischen Zentralbank (EZB) von zwei Prozent. Stabile Preise und schlechte Wirtschaftsdaten dürften EZB-Präsidentin Christine Lagarde in absehbarer Zukunft dazu bewegen, die Leitzinsen wieder zu senken. Damit könnte nach einem Jahrzehnt der Nullzinsen bereits wieder Schluss sein mit erträglichen Erträgen fürs Ersparte. Analysten erwarten spätestens ab dem kommenden Sommer massive Zinssenkungen. Erste Kreditinstitute fahren ihre Konditionen bereits jetzt schon zurück.

Für Sparer bedeutet dies: Jetzt noch höhere Zinssätze von Banken und Sparkassen mitnehmen. Auf dem Sparbuch waren die besseren Konditionen ohnehin nie wirklich angekommen. Eine Alternative dazu bietet ein Tagesgeldkonto – denn man kann hier jederzeit

Geld abheben oder einzahlen. Über drei Prozent Zinsen sind für das Tagesgeld möglich. Dafür müssen Sie ein bestehendes Konto nicht einmal kündigen, sondern sie eröffnen fürs Tagesgeld ein Zweitkonto bei einer anderen Bank oder Sparkasse (viele Institute locken Neukunden mit Sonderangeboten). Ein Vergleich lohnt sich in diesen unruhigen Zeiten besonders. Die aktuell attraktivsten Tagesgelder finden Sie jeden Freitag auf der Internetseite des unabhängigen Verbraucherdienstes Finanztip.

Wenn Sie Geld mittelfristig binden wollen, bietet sich das Festgeld an. Festgeld-Sparer erhalten planbar ihr Geld zurück. Auch hier sollte eine »3« vor dem Komma stehen. Bei der Vertragsdauer müssen Sie abwägen: Mit einer längeren Laufzeit kann man sich den Zins für mehrere Jahre sichern. Dann sollte jetzt noch eine »4« vor dem Komma stehen. Aber mit einer kürzeren Laufzeit, die ich im Regelfall empfehle, bleiben Sie flexibler. Einen aktuellen Festgeldvergleich bietet beispielsweise (gegen eine kleine Gebühr) die Stiftung Warentest. Sie testet rund 900 Angebote.

Festgeld ist eine sinnvolle Ergänzung zum Tagesgeld. Die Schwachstelle: Auch 2024 und wohl in den folgenden Jahren dürfte der durchschnittliche Realzins, also der Zins nach Abzug der Inflation, bestenfalls zwischen null und ein Prozent betragen. Wenn Ihnen das als zu wenig erscheint, hilft nur ein Wertpapierdepot und ein langer Atem.

So könnten Sie ihr sauer Erspartes in Aktien der »Glorreichen Sieben« (bei Alphabet, Amazon, Apple, Meta, Microsoft, Nvidia, Tesla) investieren, um fürs Alter vorzusorgen. Doch das wäre wenigstens riskant. Lassen Sie sich nicht von den phantastischen Kursentwicklungen an den Börsen im vergan-

genen Jahr 2023 blenden. Sicherer als die »Glorreichen Sieben« wäre ein breit nach Branchen und Ländern gestreutes Wertpapierdepot.

Nur jeder zweite Deutsche weiß am Beginn dieses neuen Jahres, was sich hinter dem Begriff »nachhaltige Geldanlage« verbirgt. Das ergab eine Umfrage des Bankenverbandes. Gerade nd-Leserinnen und -Leser sollten dazugehören. Das Angebot an »grünen« Geldanlagen vor allem Fonds ist mittlerweile groß.

Eine erste Annäherung könnte über den Name eines Produktes erfolgen. Achten Sie darauf, ob in der Produktbeschreibung oder im Namen Abkürzungen wie »SRI« oder »ESG« zu finden sind. SRI steht dabei für sozial verantwortliche Investitionen (Socially Responsible Investment); ESG steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance). Wie »grün« oder »rot« eine Anlagemöglichkeit wirklich ist, können Sie am ehesten in den Produktinformationsblättern herausfinden.

Sie könnten so Wertpapiere von Unternehmen erwerben, die sich besonders aktiv für Umweltschutz und soziale Verantwortung einsetzen. Unternehmen – aber auch staatliche Stellen und Organisationen – werden 2024 weitere »nachhaltige« Anleihen emittieren, um sich Kapital für umweltfreundliche Projekte zu beschaffen. Informationen darüber finden Sie im Nachhaltigkeitsreport von Unternehmen (auch nicht-finanzieller Bericht genannt).

Wichtig bleibt auch 2024, dass Sie sich möglichst breit aufstellen. Legen Sie daher nicht alle Eier in einen Korb.

.....
Weitere Infos über nachhaltige Banken, »grüne« Konten und Sparanlagen auf den Internetseiten »geld-bewegt.de« der Verbraucherzentralen.

GUTSCHEINE EINLÖSEN UND GESCHENKE UMTAUSCHEN

Was ist rechtlich von den Käufern zu beachten?

Die Weihnachtszeit ist vorüber und manche Beschenkte fragen sich, ob Gutscheine unbegrenzt gültig sind oder was für den Geschenkmtausch zu beachten ist.

Gutscheine sind beliebt. So wurden zu Weihnachten 2023 damit 44 Prozent der Beschenkten bedacht. Doch wussten Sie, dass Gutscheine auch ein Ablaufdatum haben, wenn keine Frist angegeben ist? Dazu erklärt *Wolfgang Müller, Rechtsexperte der IDEAL Versicherung*: Wer einen Gutschein geschenkt bekommt, sollte zunächst die Verjährungsfrist prüfen. Viele Händler weisen auch ausschließlich in ihren AGB auf eine Befristung hin. Hat der Anbieter kein Ablaufdatum angegeben, ist der Gutschein allerdings nicht unbegrenzt gültig. Die gesetzliche Verjährung beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Gutschein erworben wurde. Wer also zu

Weihnachten 2023 einen Gutschein erhalten hat, kann diesen in der Regel bis zum 31. Dezember 2026 einlösen. Nach Ablauf der drei Jahre verjähren alle Ansprüche gegenüber dem Anbieter.

Steht auf dem Gutschein eine deutliche kürzere Gültigkeitsspanne, ist diese unter Umständen unwirksam. Ist die angegebene Zeitspanne zum Einlösen verstrichen und die Befristung unwirksam, hätten die Beschenkten dann die Möglichkeit, eine Auszahlung des Geldwerts zu verlangen – solange sie noch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist liegen. Eine Ausnahme gilt natürlich bei Gutscheinen, die beispielsweise an ein bestimmtes zeitliches Ereignis gebunden sind, wie etwa die Spielzeit eines Theaterstückes.

Wenn das Geschenk nicht gefällt oder mangelhaft ist

Welche Rechte bestehen für Käufer, wenn das Geschenk nicht gefällt oder

wenn es nicht mangelfrei ist? »Ein allgemeiner Anspruch auf Umtausch von Geschenken besteht nicht«, sagt *Rechtsanwalt Swen Walentowski von anwalt-auskunft.de* und erklärt nachfolgend die rechtlichen Regularien.

Ist das Geschenk nicht beschädigt und somit einwandfrei, müsse bei der Rückgabe im Geschäft auf die Kulanz des Verkäufers gehofft werden. Im Einzelfall gilt: Der Händler legt die Fristen und Bedingungen für ein Rückgaberecht fest. Das bedeutet im Umkehrschluss: Billigt ein Kaufhaus ein vierwöchiges Rückgaberecht zu, bindet es sich damit rechtlich. Anders verhält sich das beim Umtausch von Geschenken, die im Internet bestellt wurden: Hier ist der Umtausch ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen garantiert.

Bei Mängeln haben Kunden pauschal einen Anspruch auf Nachbesserung – sofern der Verkäufer die Ware nicht wegen des Mangels bereits reduziert hatte.

Der Mangel muss dann allerdings schon beim Kauf bestanden haben. Zwei Versuche stehen dem Verkäufer frei, den Fehler zu beheben. Erst wenn das nicht funktioniert hat oder eine Nachbesserung unsinnig ist, können Kunden den Preis mindern oder darauf beharren, den Kaufpreis erstattet zu bekommen. Sie müssen sich dann auch nicht auf ein Ersatzprodukt verweisen lassen. Generell gilt: Verbraucher haben bei ordnungsgemäßer Nutzung der Ware 24 Monate das Recht, erwarten zu können, dass die Ware hält.

Dass ein Umtausch nur mit Kassenschein möglich ist, ist eine irrtümliche und weit verbreitete Auffassung. Denn die allgemeinen Erfahrungen zeigen, dass auch der Kontoauszug, das Preisetikett oder eine Begleitperson, die den Kauf im Geschäft hinreichend bezeugen kann, ausreichen. Weitere Infos zum Geschenkmtausch findet man unter www.anwalt-auskunft.de. *nd-Ratgeber*

■ RUND UM ENERGIE UND UMWELT

Hohe Anforderungen an den Heizungseinbau

Das 2023 am heftigsten diskutierte Thema war das umstrittene und schließlich weitreichend geänderte Gebäude-Energie-Gesetz (GEG), auch Heizungsgesetz genannt, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Die Neuregelung des Gesetzes legt energetische Anforderungen an Heizungen fest und schreibt künftig beim Einbau neuer Heizungen vor, dass diese die Wärme zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien produzieren müssen. Der Nachweis über die 65 Prozent erfolgt durch Heizungssachverständige oder durch den Einbau bestimmter Heizungssysteme, die das GEG als zulässig beschreibt. Für bestehende Öl- und Gasheizungen gilt zudem, dass sie nur noch bis Ende 2044 betrieben werden dürfen.

Als erneuerbare Energien lässt das GEG Strom aus Photovoltaik, Wärme aus Biogas, Bioöl, Holzpellets und Solarthermie zu. Ebenso zählt Umweltwärme dazu, die Wärmepumpen zum Heizen nutzen (aus Luft, Erde oder Wasser), oder sogenannter grüner Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien aus Wasser hergestellt wird.

Heizungssysteme im eigenen Haus, die das GEG als zulässige neue Heizung definiert, sind elektrische Wärmepumpen, Stromdirektheizungen in besonders effizienten Gebäuden, Solarthermie, Biomasseheizungen, Heizungen mit Wasserstoff oder Wärmepumpen-Hybridheizungen, die zusätzlich Gas-, Biomasse- oder Flüssiggas nutzen.

Für die meisten Neubauten gelten diese Anforderungen ab 1. Januar 2024. Hat eine Kommune einen kommunalen Wärmeplan aufgestellt und weist dieser Gebiete für den Ausbau von klimafreundlichen Wärmenetzen oder für geplante Wasserstoffnetze aus, müssen in diesen Gebieten neue Heizungen auch in Bestandsgebäuden die Anforderungen des GEG erfüllen. Für alle weiteren Standorte sind die Vorga-

ben des GEG für neue Heizungen spätestens ab Mitte 2026 in Großstädten und ab Mitte 2028 in allen Gemeinden zu erfüllen.

Strom- und Gaspreisbremsen sind Ende 2023 ausgelaufen

Die 2023 eingeführten Preisbremsen bei Gas, Strom und Fernwärme sind statt zum ursprünglichen Termin Ende März 2024 bereits zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Verbraucher müssen wieder der vollen Strompreis zahlen. Hinzu kommt, dass ab 1. März 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Gas und Fernwärme von derzeit 7 Prozent entfällt und wieder 19 Prozent fällig sind.

CO₂-Preis steigt auf 45 Euro Heizöl, Gas, Benzin teurer

Der Anfang 2021 eingeführte CO₂-Preis betrifft fossile Brennstoffe für die Sektoren Wärme und Verkehr, also Gas, Heizöl und Benzin. Ab 1. Januar 2024 werden fossile Brennstoffe mit einem Preis von 45 Euro pro Tonne CO₂ (bisher 30 Euro) belegt. Ursprünglich waren 40 Euro pro Tonne vorgesehen. Die steigenden Kosten legen die Unternehmen auf die Verbraucher um. Was Strom und Gas anbelangt, so haben die Versorger Preissenkungen angekündigt. Nach Erhebungen des Vergleichsportals Verivox sind es beim Strom etwa um die 13 Prozent bei Grundversorgern. Gleichzeitig gibt es 83 Preiserhöhungen um etwa sechs Prozent. Beim Gas liegen 500 Preissenkungen um durchschnittlich 15 Prozent vor. Dem stehen 56 Preiserhöhungen um 12 Prozent gegenüber.

Die Preise für Heizöl, Erdgas und Benzin steigen dementsprechend. Heizöl verteuert sich um 3,2 Ct/Liter (brutto) auf 12,7 Ct/l des CO₂-Preises. Die Kosten für Erdgas steigen um 0,24 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf 0,96 Cent pro kWh (brutto) beim CO₂-

Preis. Benzin verteuert sich um 2,8 Cent pro Liter (brutto) auf 11,4 Cent pro Liter des CO₂-Preises. Beim Diesel sind es 3,2 Cent pro Liter mehr. Hier entfallen insgesamt 12,7 Cent pro Liter auf den CO₂-Preis. Insbesondere Pendler sind von den steigenden Mehrkosten bei Benzin und Diesel betroffen. Ob zur Entlastung im Laufe des Jahres ein Klimageld – wie im Koalitionsvertrag ohne Zeitangabe vereinbart – gezahlt wird, ist offen. Dem Vernehmen nach wird am Zahlungsmodus getüfelt.

Förderung neuer E-Autos für Privatkäufer entfällt komplett

Private Käufer von Fahrzeugen mit Elektro- oder Brennstoffzellenantrieb konnten seit Anfang 2023 als Umweltbonus eine staatliche Förderung von 4500 Euro beantragen, sofern der Nettolistenpreis des Fahrzeugs maximal 45 000 Euro nicht überstieg. Die Hersteller legten noch bis zu 2250 Euro darauf. Beim Netto-Listenpreis von über 40 000 Euro bis 65 000 Euro betrug die Förderprämie 3000 Euro. Für 2024 sollte die Förderprämie für zugelassene E-Autos von 4500 auf 3000 Euro abgesenkt und im Laufe des Jahres total eingestellt werden. Kurz vor Jahresende entschied die Ampel-Koalition überraschend, bereits ab 18. Dezember 2023 keine Fördermittel mehr zu zahlen. Zugesagte Förderungen und bis zum 17. Dezember 2023 eingegangene Anträge sollen in der Reihenfolge ihres Eingangs weiterbearbeitet werden.

Die Autobranche reagierte auf die kurzfristige Entscheidung und kündigte an, nicht nur die Herstellerprämie von bis zu 2250 Euro, sondern aus eigener Tasche auch die staatliche Förderprämie zu zahlen. Die Modalitäten sind noch nicht bekannt.

Aufgrund vieler Anfragen informiert die Anwaltskanzlei Claus Goldenstein über die Rechte der vom Förderstopp betroffenen E-Auto-Käufer auf Seite 7.

Private Solaranlage

Das von der Ampel-Koalition beschlossene Solarpaket I bringt für Betreiber privater Solaranlagen einige Vereinfachungen. Die Regelungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Bei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) bis 30 Kilowatt Leistung (kWp) gilt dann ein vereinfachtes Netzanschlussverfahren wie bisher nur bei Anlagen bis 10,8 kWp.

Für Steckersolar-Geräte wird die Anmeldung unkomplizierter. Die Geräte müssen nicht mehr beim Netzbetreiber angemeldet werden. Die Geräte dürfen nach dem Erwerb gleich in Betrieb genommen werden, noch bevor der Stromzähler ausgetauscht wurde. Bis dahin darf sich ein alter Stromzähler dann auch rückwärts drehen. Geplant ist eine gesetzliche Anpassung der Geräte-Leistungsgrenze auf 800 Watt am Wechselrichteranschluss.

Bei der Inbetriebnahme neuer Photovoltaik-Anlagen gibt es ab 1. Februar 2024 eine Änderung bei den Vergütungssätzen nach Vorgaben der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Zum 1. Februar 2024 erfolgt eine erstmalige Absenkung der Vergütungssätze um ein Prozent. Weitere Absenkungen um je ein Prozent erfolgen dann immer halbjährlich.

Bestandteil des Solarpaket I ist auch die Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Die Gesetzesvorgabe soll eine unbürokratische Möglichkeit zur Produktion und Nutzung von PV-Strom innerhalb eines Hauses schaffen, damit Mieter Strom einer PV-Anlage auf dem Dach einfach nutzen können.

Im Sommer 2024 soll die Produktnorm für Steckersolar-Geräte (Balkon-Photovoltaik) fertig sein. Dann gelten für diese Geräteklasse genau definierte technische Anforderungen für Steckerausführungen. Die Geräte mit neuem Norm-Label müssen sich Tests und Messungen unterziehen, sodass sich Nutzer darauf verlassen können, dass die Geräte umfassend und unabhängig geprüft wurden.

Was sich für Wohnungseigentümer und Mieter ändert

Betriebskostenabrechnung: Vermietende Eigentümer müssen erstmals 2024 die Betriebskostenabrechnung, die sie für ihre Mieter für 2023 erstellen, anpassen. Folgende Angaben müssen darin enthalten sein: Berechnungsgrundlage, Einstufung der Wohnung laut Stufenmodell und der auf die Mieter anfallende Anteil an den CO₂-Kosten (Aufteilungsverhältnis § 7 Absatz 3 CO₂KostAufG). Ohne diese Informationen können Mieter ihren Anteil an den Heizkosten um 3 Prozent kürzen (§ 7 Absatz 4 CO₂KostAufG). Vermieter sind verpflichtet, ihren Mietern Einsicht in den Lieferschein des Brennstofflieferanten zu gewähren.

Kabelgebühren: Nach dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz können vermietende Eigentümer die Kosten für TV-Kabelverträge nur noch bis 30. Juni 2024

auf ihre Mieter bei der Betriebskostenabrechnung umlegen. Ab 1. Juli 2024 entscheiden Mieter selbst, ob sie Kabelfernsehen oder andere Übertragungstechnologien wollen. Sie müssen den TV-Vertrag mit einem Anbieter ihrer Wahl selbst abschließen. WEGs, die einen Sammelvertrag (Mehrnutzervertrag) mit dem Kabelnetzbetreiber geschlossen haben und diesen kündigen möchten, müssen das zunächst beschließen. Wohnungseigentümer haben ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum 1. Juli 2024 bei Verträgen, die vor dem 1. Dezember 2021 geschlossen wurden.

Bestandsaufnahme in WEGs mit Etagenheizungen: Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sieht für Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) mit Etagenheizungen und anderen dezentralen Heizungen ein Verfahren vor, das der Bestandsaufnahme zum Zustand der

Heizungen dient (§ 71n GEG). WEGs mit Etagenheizungen sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2024 beim Bezirksfachstellenleiter die Infos aus dem Kehr- und Kaminbuch für jede Etagenheizung zu verlangen. Der Fachstellenleiter muss innerhalb von sechs Monaten diese Infos herausgeben. WEGs können direkt von den einzelnen Eigentümern Informationen über die zum Sondereigentum gehörenden Heizungsanlagen verlangen.

Heizungsförderung: Nach der GEG-Novelle wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude ab 1. Januar 2024 neu aufgestellt. Die Heizungsförderung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sieht vor:

■ Die Grundförderung einer neuen Heizung, die die 65 Prozent EE-Vorgaben erfüllt, beträgt 30 Prozent der Investitionskosten.

■ Wer seine fossile Heizung austauscht, obwohl diese noch nicht ausgetauscht werden muss, erhält maximal 25 Prozent Förderung. Dieser Bonus sinkt sukzessive und läuft Ende 2036 aus.

■ Selbstnutzende Immobilieneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40 000 Euro erhalten zusätzlich 30 Prozent Förderung (Einkommensbonus).

Die Förderboni können bis zur maximalen Förderung von 70 Prozent der Kosten kombiniert werden. Die Kosten beim Einbau einer Heizung werden ab 2024 halbiert und liegen bei 30 000 Euro, bei Mehrfamilienhäusern bei 30 000 Euro für die erste Wohneinheit, 15 000 Euro für die zweite bis sechste und 8000 Euro für jede weitere Wohneinheit. WiE/nd

Umtausch des alten Führerscheins bis 19. Januar 2024

Immer wieder wurden in den vergangenen Jahren bei Fahrzeugkontrollen in anderen EU-Staaten alte graue oder rosafarbene deutsche Führerscheine beanstandet. Bisweilen musste sogar ein Bußgeld bezahlt werden. Dabei hat die Europäische Kommission vereinbart, alle in einem EU-Land gültig erworbenen nationalen Führerscheine gegenseitig anzuerkennen, was bedeutet: Der alte graue oder rosafarbene Führerschein ist in allen EU-Mitgliedsstaaten gültig.

Doch inzwischen ist das Ende der alten Führerscheine beschlossene Sache. Bis 2033 sollen alle Führerscheininhaber ihre Dokumente in den EU-einheitlichen und fälschungssicheren Führerschein umtauschen. Gestaffelt nach Geburtsjahrgängen beziehungsweise nach Ausstellungsdatum sind jedes Jahr hunderttausende Führerscheinbesitzer von der Umtauschpflicht betroffen. Stichtag ist immer der 19. Januar.

Für die alten Papier-Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind, ist das Geburtsjahr des Führerscheininhabers für den Umtausch ausschlaggebend. **Aktuell sind die Jahrgänge 1965 bis 1970 angehalten, ihre Führerscheine bis zum 19. Januar 2024 umzutauschen.** Wer zu den Jahrgängen 1953 bis 1964 zählt und noch mit dem alten Papierschein unterwegs ist, fährt bereits seit einem bzw. sogar zwei Jahren ohne gültigen Führerschein. Führerscheininhaber, die vor 1953 geboren wurden, müssen ihren Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen. Im nächsten Jahr mit Stichtag 19. Januar 2025 sind die Jahrgänge 1971 oder später mit dem Umtausch an der Reihe.

Neben den älteren Papiervarianten sind auch Führerscheine im Checkkartenformat, die ab 1. Januar 1999 bis 18. Januar 2013 ausgestellt wurden, nach und nach bis zum 19. Januar 2033 in fälschungssichere Dokumente umzutauschen. Für diese Führerscheine beginnt die Umtauschfrist ab 1. Januar 2026 und richtet sich nach dem Ausstellungsjahr.

Die neuen Führerscheine sind ab dem Tag der Ausstellung nur noch 15 Jahre gültig. Ähnlich wie bei anderen Ausweisdokumenten soll auch hier das sich mit den Jahren ändernde Aussehen von Personen berücksichtigt werden.

Generell sind Führerscheininhaber verpflichtet, den Führerschein mit sich zu führen. Wer bei einer Polizeikontrolle keinen gültigen Führerschein vorweisen kann, muss mit einem Bußgeld von 10 Euro rechnen. Ohne ein gültiges Dokument könnte es sich als schwierig erweisen, ein Auto zu mieten. Auch die beruflich veranlasste Führerscheinkontrolle würde eine Hürde für Umtauschverweigerer darstellen. Ein abgelaufener Führerschein wird bei einer Fahrzeugkontrolle nicht sofort eingezogen. Neben dem Verwarngeld weisen die Ordnungshüter auf die Umtauschpflicht hin und erteilen eine amtliche Aufforderung zum Umtausch.

■ RUND UM DIE MOBILITÄT

Alpine-Symbol auf Winterreifen ist Pflicht

In diesem Jahr kommt auf die Autofahrer eine wichtige Änderung der Winterreifenverordnung zu, die spätestens ab Oktober vollumfänglich greift. Schon im Januar erfolgt der Umtausch alter Führerscheine für die Jahrgänge 1965 bis 1970. Und schließlich tragen weitere ab 2024 verpflichtende Assistenzsysteme zur höheren Verkehrssicherheit bei. Nicht zuletzt droht in 2024 eine EU-weite Führerscheinreform.

In Deutschland gilt bekanntlich eine situative Winterreifenpflicht. Wer bei Glätte, Schneematsch oder Schneeglätte fährt, muss mit Winterreifen fahren, sonst drohen hohe Bußgelder. Lange erkannte man winteraugliche Reifen am M+S-Symbol (Matsch und Schnee). Nunmehr steht wichtige Änderung der Winterreifenverordnung an: Ab 2024 sind bei winterlichen Straßenverhältnissen nur noch Reifen mit dem sogenannten Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) auf Winterreifen zugelassen. Übergangsweise dürfen weiterhin Reifen mit dem M+S-Symbol verwendet werden. Diese Übergangsfrist endet jedoch im Oktober 2024, also vor dem üblichen Wechsel der Sommer- auf Winterreifen. Achten Sie also beim nächsten Reifenwechsel auf das Alpine-Symbol. Fehlt es, müssen im Herbst neue Winterreifen aufgezogen werden.

Wer nach Ablauf der Frist mit M+S-Reifen unterwegs ist, riskiert ein Bußgeld für die falsche Bereifung von 60 Euro und einen Punkt im Flensburger Register, bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer sind es 80 Euro, bei einer Gefährdung 100 Euro. Bei einem Unfall steigt das Bußgeld auf 120 Euro und einen weiteren Punkt in Flensburg.

Weitere Assistenzsysteme sind ab Juli 2024 Pflicht

ABS, ESP oder ein Reifendrucksystem gehören bereits zum Standard aller neuen Autos. Laut EU-Verordnung 2019/2144 sind etliche Assistenzsysteme bereits seit dem 6. Juli 2022 für komplett neu entwickelte (typisierte) Autos vorgeschrieben. Nunmehr kommt eine ganze Reihe neuer Assistenzsysteme, die die Sicherheit im Auto und für

andere Verkehrsteilnehmer weiter erhöhen, hinzu. Wichtig ist der Hinweis, dass eine Nachrüstplicht für aktuelle Automodelle und Gebrauchtwagen nicht besteht.

Vom 7. Juli 2024 an hält in neu zugelassenen Fahrzeugen deutlich mehr Elektronik Einzug. Dazu zählen ein Müdigkeits- und Aufmerksamkeitswarner, Rückfahrassistent, Abbiegeassistent, Kollisionswarner und erweiterter Kopfaufprallschutzbereich. Ein intelligenter Geschwindigkeitsassistent (ISA) soll in aktiviertem Zustand Autofahrer per Anzeige oder einem pulsierenden Gaspedal warnen, wenn ein Tempolimit überschritten ist. Verpflichtend wird für alle Neuwagen der Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre.

Ab Juli muss bei allen neu zugelassenen Pkw und Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen eine »Black Box« ähnlich wie ein Flugschreiber eingebaut sein. Es werden alle Fahrdaten zum Zweck einer eventuellen Unfallanalyse aufgezeichnet. Ein Notbremsassistent erkennt Gefahren und bremst den Wagen automatisch ab, wenn der Fahrer etwa ohnmächtig werden sollte. Der Notfall-Spurassistent wird obligatorisch. Das Notfallschicht wird selbsttätig bei starken Bremsmanövern aktiviert. Zu erkennen ist es als pulsierend blinkende Bremslichter. Weitere Technologien sind der Rückfahrassistent und die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre. Für neue Lkw und Sattelzugmaschinen ab einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen wird ab Juli der Abbiegeassistent Pflicht.

Kfz-Versicherung: Neue Typ- und Regionalklassen

Für 70 Prozent (rund 29,4 Millionen Autofahrer) ändert sich nichts an der Einstufung in den aktuellen Typklassen ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Halter von rund 13 Millionen Autos bekommen in der Kfz-Haftpflichtversicherung eine neue Typklasse und werden nach oben oder unten umgestuft. In einigen Fällen geht es sogar um mehr als eine Klasse nach oben oder unten. Rund 7,4 Millionen erhalten im Vergleich zum Vorjahr höhere Einstufungen, für rund 5,4 Millionen Halter gibt es niedrigere

Typklassen. Die Klassenänderung kann als einer von mehreren Faktoren zu anderen Versicherungsbeiträgen führen, hat aber nicht automatisch höhere oder niedrigere Versicherungsbeiträge zur Folge. Auch der Wohnsitz des Fahrzeughalters ist relevant. Für bestehende Verträge bedeuten die neuen Typklassen meist zum 1. Januar 2024 Veränderungen. Für neue Verträge können sie sofort genutzt werden.

Höhere Mautgebühren im benachbarten Ausland

Im benachbarten Ausland steigen 2024 die Pkw-Mautgebühren auf Autobahnen und Schnellstraßen. Neu in Österreich ist die Ein-Tages-Vignette für 8,60 Euro, für 10 Tage kostet die Vignette 11,50 Euro, für zwei Monate 28,90 Euro und für das ganze Jahr 96,40 Euro. Neu ist auch: Die Ein-Tages- und Zehn-Tages-Vignetten erhalten beim Online-Kauf sofort Gültigkeit. Die Zwei-Monats- und Jahres-Vignetten sind auch künftig frühestens ab dem 18. Tag nach dem Online-Kauf gültig.

In der Schweiz benötigen Autos, Motorräder, Anhänger, Wohnwagen, Lieferwagen oder Camper (bis 3,5 Tonnen) einheitlich eine Jahresvignette für Autobahnen und Autostraßen. Neu eingeführt wurde eine E-Vignette. Die bisherige Klebevignette gibt es nach wie vor zum unveränderten Preis von 40 CHF und der Gültigkeit vom 1. Dezember 2023 bis 31. Januar 2025.

In Tschechien bezahlt man ab März 2024 für zehn Tage mit 270 Kronen (11,45 Euro) und für 30 Tage mit 430 Kronen (17,63 Euro) etwas weniger als 2023. Die Jahresvignette wurde von 1500 Kronen (64 Euro) auf 2300 Kronen (97,50 Euro) deutlich heraufgesetzt. Ab Jahresanfang können alle Vignetten in Tschechien drei Monate im Voraus gekauft werden. Ab 1. März 2024 gibt es außerdem eine Ein-Tages-Vignette für 200 Kronen (8,50 Euro) – gültig jeweils bis Mitternacht des Tages, für die sie gekauft wurde. Slowenien hat die Klebevignetten für Pkw und Wohnwagen abgeschafft und durch die digitale Variante ersetzt zum unveränderten Preis für eine Woche 16 Euro, einen Monat 32 Euro oder ein Jahr 117,50 Euro.

Mit blauer Plakette ins neue Jahr

Jahr für Jahr ändert sich die Plakette für die Hauptuntersuchung (HU) in einem festgelegten Farbturnus. Das Farbenspiel folgt seit 1980 einem festen und sich ständig wiederholenden Takt. Die Reihenfolge lautet Blau – Gelb – Braun – Rosa – Grün – Orange. Sind alle sechs Farben vergeben, beginnt die Abfolge von vorn. Für das Jahr 2024 gilt die blaue Plakette mit der Jahreszahl 2026, denn bis dahin ist sie gültig. Die Plakette wird natürlich erst dann ausgehändigt, wenn alle technischen Überprüfungen ohne Beanstandungen sind.

Wer am hinteren Kennzeichen seines Autos gegenwärtig eine grüne Plakette sieht, muss 2024 zur HU. Für Nutzfahrzeuge unter 3,5 Tonnen gilt eine Dreijahresfrist, die Plakette ist mit der Ziffer 27 beschriftet und gelb.

Die Hauptuntersuchung für alle Pkw, Lkw und Motorräder wurde zum 1. Dezember 1951 eingeführt. Sie ist ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit im Straßenverkehr und umweltgerechte Fahrzeuge und wird demzufolge bei Verstößen dagegen auch entsprechend geahndet. Wenn bei einer Verkehrskontrolle auffällt, dass der gekenn-

zeichnete Monat der Hauptuntersuchung um mehr als zwei Monate überzogen ist, muss der Fahrzeughalter mit einem Bußgeld von 15 Euro rechnen. Bei vier bis acht Monaten Überziehung sind es 60 Euro samt einem Punkt im Flensburger Zentralregister.

Die Prüforganisationen wie GTÜ oder DEKRA setzt bei einer verspäteten Vorführung selbstverständlich kein Bußgeld an. Allerdings ist sie zu einem Aufpreis von 20 Prozent auf den HU-Preis verpflichtet, sollte der korrekte Termin um mehr als zwei Monate überschritten sein.

■ UMWELTSCHUTZ UND ERNÄHRUNG

Einwegpfand erweitert und Fleischkennzeichnung Pflicht

Eine Reihe von Regelungen, die 2024 in Kraft treten, dienen nicht nur dem Umweltschutz, sondern bieten den Verbrauchern eine sinnvolle Orientierung. Dabei geht es um neue erweiterte Pfandregelungen, die EU-Batterieverordnung, das einheitliche Ladekabel bis hin zur ausgeweiteten Pflicht der Fleischkennzeichnung.

Neue Pfandregelung für Einwegflaschen und Dosen

Ab 1. Januar 2024 gilt auch für bisher pfandfreie Milch und Milchlunchgetränke in Einwegkunststoffflaschen und Dosen zwischen 0,1 und 3 Liter Inhalt die Pfandregelung, und zwar mit 25 Cent Einwegpfand. Ausgeweitet wird die Pfandpflicht damit auf Milch- und Kakaogetränke, Kefir, Buttermilch, Ayran, Trinkjoghurt und Energydrinks. Milch-Drinks in nicht wieder verschließbaren Bechern, in Tetrapacks oder Schlauchbeuteln bleiben dagegen pfandfrei. Das Pfand-Logo ist auf jeder pfandpflichtigen Verpackung, meist auf der Rückseite, aufgedruckt. Händler müssen am Regal sichtbar auf das Einweg-Pfand hinweisen. Restbestände ohne Pfand-Logo dürfen noch abverkauft werden. Genauso wie die Einweg-Plastikflaschen von Fruchtsäften und Softdrinks werden die Verpackungen mit Pfand-Logo der Milch und Milch-Drinks am Pfandautomat im Supermarkt oder Discounter zurückgenommen. Jeder Markt, der Einweg-Kunststoffflaschen verkauft, muss sie unabhängig von der Marke auch wieder zurücknehmen.

Eine weitere Neuregelung greift ab 3. Juli 2024: Um den Müll in der Landschaft zu verringern, sind von diesem Datum an lose Verschlusskappen bei bestimmten Getränken verboten. Das betrifft Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen – etwa Saftkartons oder Einweg-PET-Flaschen – mit einem Volumen bis zu drei Litern.

EU-Batterieverordnung: schrittweiser Akkutausch

Ab 18. Februar 2024 gilt die neue Europäische Batterieverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten. Neu ist zunächst die Vorgabe, dass in Batterien ein gewisser Prozentsatz recycelter Metalle verwendet werden muss. Ab 2025 werden schrittweise Zielvorgaben zum Recyceln und Sammeln alter Batterien eingeführt und erhöht. Ab 2027 sollen Verbraucher ihre Gerätebatterien und Geräteakkus selbst ein- und ausbauen können, was etwa die Lebensdauer von Handys erhöht. Auf jeder Batterie soll es dann ein Etikett und einen QR-Code mit Angaben zur Lebensdauer, Ladekapazität, Haltbarkeit, chemischer Zusammensetzung, gefährlichen Inhaltsstoffen und Sicherheitsrisiken geben.

Einheitliches Ladekabel kommt bis Ende 2024

Ein sich ständig wiederholendes Ärgernis für die Verbraucher soll endlich passé sein. Bis Ende 2024 wird in Deutschland der einheitliche Ladestandard USB-C für Smartphones und andere Geräte vorgeschrieben sein. Das Gesetz zur Änderung des Funkanlagengesetzes setzt die vor einem Jahr novellierte EU-Funkanlagen-Richtlinie in nationales Recht um. Dabei geht es um eine Änderung des Funkanlagengesetzes, nach der bis zum Ende des Jahres 2024 USB-C zum Standard-Kabel für alle Handys, Kameras und Kopfhörer werden soll. Damit endet das Chaos mit unterschiedlichen Ladekabeln für Smartphones, Tablets oder Notebooks. Das einheitliche EU-Ladekabel macht es Verbrauchern zukünftig leichter – und sorgt für deutlich weniger Elektroschrott und hilft damit der Umwelt. Durch die bisher verschiedenen Ladegeräte fallen pro Jahr rund 11 000 Tonnen Elektroschrott an.

Konkret wird USB-C als Standard für Smartphones, Digitalkameras, Kopfhörer, Tablets, tragbare Videospiele-

konsolen, Tastaturen, E-Reader, Navigationsgeräte, Headsets und tragbare Lautsprecher vorgeschrieben, sofern sie mit einem Kabel aufgeladen werden können. Ab 2026 soll dieser Ladestandard auch für Notebooks gelten.

TV-Werbeverbot für zu süße, zu fette oder zu salzige Waren

Vor dem Hintergrund, dass 15 Prozent der 3- bis 17-Jährigen drastisch übergewichtig sind, was anders ausgedrückt 2 Millionen Jugendliche betrifft, von denen viele später als Erwachsene unter Diabetes, Herz-, Kreislauf- und Gelenkbeschwerden leiden, ist in 2024 ein TV-Werbeverbot für Süßigkeiten geplant. Danach soll im TV werktags von 17 bis 22 Uhr, samstags von 8 bis 11 Uhr und 17 bis 22 Uhr sowie sonntags von 8 bis 22 Uhr nicht mehr für Lebensmittel geworben werden, die zu süß, zu fett oder zu salzig sind. Maßgeblich sind die Nährwertprofile der WHO. Für Milchprodukte, Joghurt und Säfte soll es Ausnahmen geben.

Herkunftskennzeichnung für unverpacktes Fleisch

Unverarbeitetes verpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch muss schon seit vielen Jahren (seit April 2015) mit dem Aufzuchtland und dem Schlachtland sichtbar gekennzeichnet sein. Grundlage für diese Kennzeichnung ist das EU-Recht. Ab dem 1. Februar 2024 muss in Deutschland die Herkunft auch bei nicht verpacktem unverarbeitetem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch gekennzeichnet werden, zum Beispiel in Bedientheken oder bei Metzgereien. Wie bei loser Ware üblich, muss diese Kennzeichnung auf einem Schild, durch einen Aushang oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote an gut sichtbarer Stelle, erfolgen. Wer künftig etwa an der The-

ke oder auf dem Markt unverpacktes Fleisch kauft, bekommt mehr Klarheit über die Herkunft. Bisher galt die Kennzeichnungspflicht nur für verpacktes Fleisch und unverpacktes Rindfleisch.

Tierhaltungskennzeichnung von Stall bis Bio ausgeweitet

Bereits seit dem 24. August 2023 ist das deutsche Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass zunächst nur für frisches, unverarbeitetes Schweinefleisch aus Deutschland, gekühlt oder gefroren, verpackt oder unverpackt, im Lebensmittelhandel, in Metzgereien, im Online-Handel und anderen Verkaufsstellen die Tierhaltungsform gekennzeichnet werden muss. Doch das Gesetz sieht lange Übergangszeiten vor. So müssen sich Schweinemastbetriebe erst bis zum 1. August 2024 bei der zuständigen Behörde melden und registrieren lassen. Und noch bis Ende Juli 2025 darf das Schweinefleisch weiter ohne Tierhaltungskennzeichnung angeboten werden. Die staatliche Kennzeichnung sieht fünf Tierhaltungsformen vor: Stall, Stall + Platz im Stall, Frischluftstall, Auslauf/Weide und Bio nach EU-Ökoverordnung.

In der Gastronomie wieder 19 Prozent Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer in der Gastronomie steigt ab 1. Januar 2024 wieder auf 19 Prozent. Ein dauerhafter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hatte bereits im September 2023 keine Mehrheit im Bundestag erhalten. Die Steuersenkung für Speisen in der Gastronomie war zum 1. Juli 2020 wegen der Corona-Pandemie befristet eingeführt und mehrfach verlängert worden, zuletzt bis Ende 2023. Für Speisen außer Haus bleibt es beim abgesenkten Satz von 7 Prozent.

Umstrittene EU-Reformpläne zum Führerschein: Mehr Eignungstests für ältere Autofahrer?

Aktuell laufen Verhandlungen innerhalb der EU über neue Richtlinien zum Führerschein. Bei dieser Führerscheinreform stehen verschiedene Vorschläge zur Debatte, darunter Gewichtsbeschränkungen für die Fahrzeuge von Fahranfängern und mehr Untersuchungen für ältere Autofahrer. Beschlossen ist noch nichts, und nach Lage der Dinge ist mit einem langen Weg zu rechnen, bis die Reform tatsächlich in Kraft tritt.

Dabei plant die EU drastische neue Verkehrsregeln. Insbesondere Fahranfänger und Senioren könnten davon betroffen sein. Für unerfahrene Fahrer stehen ein Tempolimit von 90 km/h sowie ein nächtliches Fahrverbot im Raum. Zudem sollen Fahranfänger und Senioren zusätzliche Fahrprüfungen absolvieren. Aus Sicht von Verkehrsexperten sind die Forderungen nicht nur unpraktikabel

in Bezug auf ihre Durchführung, sondern kommen einer sozialen Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen gleich.

Neben der Geschwindigkeitsbegrenzung und dem Nachtfahrverbot zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens sollen Fahranfänger nach ihrer Probezeit eine erneute Fahrprüfung ablegen. Auch Senioren bleiben nicht verschont: Auf sie könnte eine Selbstauskunft zukommen, um einzuschätzen, ob sie körperlich und mental fit genug sind, ein Kraftfahrzeug zu betreiben. Gemäß den Vorstellungen der EU sollen sie sich künftig auch regelmäßigen Fahreignungstests unterziehen müssen, um ihren Führerschein zu erneuern – ab 60 alle sieben Jahre, ab 70 alle fünf Jahre und ab 80 alle zwei Jahre. Bundesverkehrsminister Volker Wissing (FDP) lehnt die geplanten »Zwangsuntersuchungen

für ältere Autofahrer« kategorisch ab und verweist darauf, dass die Unfallstatistik in der Altersgruppe über 70 keine signifikanten Zahlen bei schweren Unfällen verzeichnet.

Beabsichtigt ist auch, das begleitete Fahren ab 17 für Fahranfänger zu vereinheitlichen und EU-weit anzuerkennen. Dabei könnte auch das Alter der Begleitperson von 30 auf 24 Jahre herabgesetzt werden, sofern diese seit mindestens fünf Jahren einen Führerschein haben.

Ein weiterer EU-Vorschlag würde zur Folge haben, dass ein Führerschein der Klasse B nur noch für eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h sowie für Autos mit einem Gewicht bis zu 1,8 Tonnen gelten darf. Alles, was darüber hinausgeht, würde einen zusätzlichen Führerschein erfordern. Paradoxe wäre damit sogar die von der EU präferier-

ten E-Autos betroffen, denn einige Elektrofahrzeuge haben aufgrund ihrer schweren Batterien ein Gewicht von mehreren Tonnen.

Verkehrsexperten warnen: Denn die Verschiebung der Gewichtsklassen wäre nicht umsetzbar und ist vollkommen realitätsfern. Wer soll die Einhaltung dieser Vorschriften überhaupt effektiv kontrollieren? Die Polizei ist bereits jetzt überlastet und könnte zusätzliche Kontrollen nicht mehr stemmen. Zudem bestünde die Gefahr, dass der Führerscheinwerb durch die geplanten Maßnahmen für junge Menschen unattraktiv wird. Doch insbesondere auf dem Land sind viele junge Menschen auf das Auto angewiesen.

Mit diesen EU-Plänen droht ein bürokratischer Alptraum mit unnötigen Belastungen für die Bürger. Ob das EU-Parlament hier mitspielt, ist fraglich, aber nicht auszuschließen.

Kinderreisepass nur elektronisch

Eltern, die mit ihren Kindern außerhalb der Europäischen Union verreisen möchten, müssen ab 2024 eine entscheidende Neuregelung beachten. Bereits im Juli des vergangenen Jahres hatte der Bundestag dem Gesetzentwurf »zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens« zugestimmt und damit die Abschaffung des Kinderreisepasses beschlossen. Bereits ausgestellte Dokumente behalten vorerst einmal ihre Gültigkeit.

Nunmehr tritt ab 1. Januar 2024 die Reform in Kraft. Das bedeutet: Fortan können Kinderreisepässe nicht mehr in üblicher Form beantragt werden. Das Dokument, das es bislang für Kinder unter zwölf Jahren gibt, wird durch einen elektronischen Reisepass mit längerer Gültigkeitsdauer und der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen ersetzt. Für Eltern bedeutet das allerdings höhere Kosten, denn der elektronische Reisepass ist mit einem Preis von 37,50 Euro teurer als der bisherige Kinderreisepass für 13 Euro. Beachten sollte Eltern auch, dass die Ausstellung des neuen Reisepasses zwischen vier und sechs Wochen dauern kann.

Der bisherige Kinderreisepass verfügt jedoch nicht über den elektronischen Chip, der beispielsweise Fingerabdrücke speichert. Die Vorgaben beim biometrischen Passbild sind für Kinder unter zehn Jahren weniger streng und das Speichern der Fingerabdrücke erfolgt erst ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Der Reisepass ist maximal sechs Jahre gültig – vorausgesetzt, das Kind verändert sich in diesem Zeitraum nicht so stark, dass eine Identifizierung schwierig ist.

Ein Vorteil des elektronischen Reisepasses: Die Einreise in die USA ist ab 2024 auch für Kinder ohne Visum und mit einer einfachen ESTA-Registrierung (Electronic System for Travel Authorization) möglich. Innerhalb der EU ist für Kinder ein Personalausweis ausreichend. Eltern sollten sich aber immer über die Einreisebestimmungen informieren.

■ VERBRAUCHERRECHTE

Verbraucher werden noch mehr gestärkt

Die neu eingeführte Sammelklage ist ein starkes Mittel für mehr Verbraucherschutz, weil damit direkte Ansprüche der Verbraucher durchgesetzt werden können. Auch das neue Gesetz über digitale Dienste steht für mehr Verbraucherschutz.

Mit dem Verbraucherdurchsetzungsgesetz (VDuG) wurde die Abhilfeklage als neue Form der Sammelklage eingeführt. Das Gesetz ist am 13. Oktober 2023 in Kraft getreten. Die Auswirkungen werden Verbraucher ab 2024 zu spüren bekommen, da die neue Klageart erst einmal anlaufen muss. Die neue Sammelklage ermöglicht Organisationen wie den Verbraucherzentralen kollektiv Leistungen für Verbraucher vor Gericht zu erstreiten. Konkret heißt das, dass am Ende eines Verfahrens direkte Ansprüche der Verbraucher stehen sollen, wie Entschädigungen wegen Flugausfällen oder Rückzahlungen wegen Preiserhöhungen durch unwirksame Klauseln. Voraussetzung für die neue Abhilfeklage ist, dass mindestens 50 Verbraucher betroffen sind. Neu ist auch, dass sich Betroffene bis zum Ablauf von drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung noch nachträglich ins Klageregister eintragen können.

Schnellere Rechtssicherheit bei Massenverfahren vor BGH

Mit dem Leitentscheidungsverfahren soll eine neue Möglichkeit für den Bundesgerichtshof (BGH) geschaffen

werden, grundsätzliche Rechtsfragen in sogenannten Massenverfahren, also Einzelklagen zu ähnlich gelagerten Fällen, zu klären. Sobald in einem Massenverfahren eine Revision eingelegt wurde, kann der BGH das Verfahren zu einem Leitentscheidungsverfahren bestimmen. In der Folge kann der BGH über die Rechtsfrage, unabhängig von den weiteren Prozesshandlungen entscheiden. Der Hintergrund: In Massenverfahren wie beim VW-Abgasskandal gab es häufig rechtliche Streitfragen, die sich in allen Verfahren gleichermaßen stellen. Durch das Leitentscheidungsverfahren kann über solche Fragen nun schneller entschieden werden.

Marktverhalten digitaler Dienste soll strenger kontrolliert werden

Ab 17. Februar 2024 gilt EU-weit der »Digital Services Act« (DSA). Ziel ist es, Grundregeln für das Marktverhalten von digitalen Diensteanbietern zu schaffen und Verbrauchern bessere Beschwerdemöglichkeiten in die Hand zu geben. So müssen Nutzer zukünftig leichter illegale Inhalte melden können, die von den Unternehmen verbindlich geprüft werden müssen. Auch wenn Inhalte fälschlicherweise gelöscht werden oder der Zugang zum Account verwehrt wird, müssen Anbieter das begründen.

Werbung darf Nutzern von Online-Plattformen künftig nicht mehr auf Basis sensibler persönlicher Daten wie politische Überzeugung, sexuelle Orientierung oder ethnische Zugehörigkeit

eingespielt werden. Plattformen müssen jegliche Werbung kennzeichnen und informieren, wer dafür bezahlt. Gegenüber Minderjährigen müssen die Plattformen besondere Schutzmaßnahmen ergreifen bis zum vollständigen Werbeverbot.

2024 soll die Marktmacht wichtiger Unternehmen (sog. »Gatekeeper«) eingehengt und die Wahlfreiheit der Nutzer digitaler Dienste verbessert werden. Welche »Gatekeeper« und Dienste von den neuen Pflichten erfasst sind, legt die EU-Kommission fest. Bislang sind »Gatekeeper«: Alphabet (Google), Amazon, Apple, der Tiktok-Konzern ByteDance, Meta (Facebook und Instagram) und Microsoft. Sie müssen bis März 2024 ihren neuen Pflichten auf bestimmte zentrale Plattformdienste nachkommen. Dazu zählen, vorinstallierte Apps auf dem Smartphone löschen und Software freier wählen zu können.

Verbraucher sollen einfacher Schadenersatz bekommen

Für Schäden durch defekte Produkte sollen Verbraucher innerhalb der EU einfacher Schadenersatz verlangen können. EU-Parlament und EU-Mitgliedsländer einigten sich noch vor Weihnachten auf ein Gesetz, nach dem immer ein Unternehmen der EU haftbar gemacht werden kann. Bislang können Betroffene häufig keinen Schadenersatz verlangen, weil der Hersteller entweder nicht in der EU sitzt oder das betreffende Unternehmen nicht mehr existiert.

■ CANNABIS-LEGALISIERUNG AB 1. APRIL 2024

Die Menge für den Eigenanbau wird mit 50 Gramm verdoppelt

Nach langen Verhandlungen und Terminverschiebungen tritt das Gesetz zur Cannabis-Legalisation am 1. April 2024 in Kraft.

In einem ersten Schritt wird Cannabis im Betäubungsmittelgesetz von der Liste der verbotenen Substanzen ge-

strichen. Eigenanbau und Besitz bestimmter Mengen der Droge sind für Volljährige ab 1. April 2024 erlaubt. Zum 1. Juli 2024 sind Cannabis-Clubs zum gemeinsamen Anbau möglich. Volljährige ab 18 dürfen dann eine bestimmte Cannabismenge besitzen.



IMAGO/RUPERT OBERHÄUSER

zone für den Cannabis-Konsum rund um Kitas, Spielplätze oder Schulen wird von 200 auf 100 Meter verringert. Auch die vorgesehenen Strafvorschriften werden entschärft, so dass bei geringfügiger Überschreitung der Besitzgrenzen nicht gleich die Strafbarkeit droht. Ursprünglich sollte der Besitz von mehr als 25 Gramm als Straftat gewertet werden. Im öffentlichen Raum sollen nun Mengen zwischen 25 und 30 Gramm und im privaten Bereich zwischen 50 und 60 Gramm Cannabis als Ordnungswidrigkeit gelten. Erst darüber hinaus wird der Besitz strafbar und könnte theoretisch mit Gefängnis bestraft werden. Verboten bleibt das Dealen mit Cannabis. Insbesondere die Abgabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche wird rigoros verfolgt und bestraft.

Maximal drei Pflanzen im Eigenanbau werden erlaubt. In sogenannten Cannabis-Clubs sollen Vereinsmitglieder gemeinschaftlich anbauen und die Blüten gegenseitig abgeben dürfen. Der ursprüngliche Plan, Cannabis auch in lizenzierten Geschäften zum Verkauf anzubieten, wird zunächst nicht umgesetzt.

Im Eigenanbau wird die erlaubte Menge von 25 auf 50 Gramm getrocknetes Cannabis verdoppelt. Die Tabu-

Für das Autofahren unter Cannabis-Einfluss soll das Bundesverkehrsministerium bis Ende März einen THC-Grenzwert vorschlagen. THC ist der Wirkstoff der Cannabis-Pflanze für die Rauschwirkung. Das bisherige absolute Verbot, unter Einfluss von Cannabis Auto zu fahren, soll durch einen THC-Grenzwert im Blut ähnlich der 0,5-Pro-mille-Grenze beim Alkohol festgelegt werden.

ANZEIGE

nd GENOSSENSCHAFT

Werde Mitglied!

Du unterstützt damit unabhängige Medienvielfalt und sichtbare linke Positionen. nd bleibt anders.

nd-genossenschaft.de